

STEFAN ZIMMERMANN

Die Erwartung künftiger Straffreiheit

*Studien und Beiträge
zum Strafrecht*
35

Mohr Siebeck

Studien und Beiträge
zum Strafrecht

Band 35



Stefan Zimmermann

Die Erwartung künftiger Straffreiheit

Eine Untersuchung zur Strafaussetzung
zur Bewährung und deren Widerruf wegen
einer neuen Straftat

Mohr Siebeck

Stefan Zimmermann, geboren 1981; Studium der Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin; 2007 Erste Juristische Staatsprüfung; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Humboldt-Universität zu Berlin; Referendariat, Kammergericht in Berlin; 2013 Zweite Juristische Staatsprüfung; Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg; 2021 Promotion; seit 2016 Referent im Bundesministerium der Justiz.

ISBN 978-3-16-160964-0/eISBN 978-3-16-160965-7

DOI 10.1628/978-3-16-160965-7

ISSN 2364-267X/eISSN 2568-7468 (Studien und Beiträge zum Strafrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und dort gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand in ihren wesentlichen Teilen während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie der Humboldt-Universität zu Berlin (2007–2010) sowie am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg (2013–2016).

Das Thema der Arbeit verdanke ich einer Anregung von Herrn Prof. Dr. *Klaus Marxen*. Das ursprüngliche Anliegen, Kriterien für die Vermeidung unverhältnismäßiger Widerrufsentscheidungen zu entwickeln, ist im Laufe der Bearbeitung in einem größeren Zusammenhang aufgegangen. Die Erwartung künftiger Straffreiheit ist dadurch zum Schwerpunkt der Arbeit geworden.

Herr Prof. *Marxen* hat nicht nur diese Fortentwicklung des Themas gefördert, sondern mich auch bei allen anderen Herausforderungen, denen ich mich während der Bearbeitung gegenüber sah, verlässlich und umfassend unterstützt. Für diese langjährige und auch prägende Begleitung möchte ich ihm von Herzen danken. Dass die Arbeit nach so langer Zeit zu einem Abschluss gefunden hat, ist mir gerade auch seinetwegen eine ungemeine Freude.

Herrn Prof. Dr. *Martin Heger* danke ich für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens. Frau *Petra Lehser* möchte ich für ihre wertvolle Unterstützung bei der abschließenden Durchsicht des Manuskripts danken. Dank gilt schließlich auch meiner Familie und den vielen Freundinnen und Freunden, die mich während der Bearbeitung begleitet haben.

Die Arbeit wurde im Sommer 2020 bei der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation eingereicht. Für die vorliegende Veröffentlichung wurden noch Anpassungen und Aktualisierungen vorgenommen.

Berlin, im Oktober 2021

Stefan Zimmermann

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	XI
1. Teil: Einleitung	1
A. <i>Die Erwartung künftiger Straffreiheit als zentraler Bezugspunkt der Strafaussetzung</i>	1
B. <i>Das ungelöste Problem der Verhältnismäßigkeit bei der Entscheidung über Strafaussetzung und Widerruf</i>	3
C. <i>Erforderliche Veränderung des dogmatischen Ausgangspunkts: Normative Vertretbarkeit der Erprobung statt empirischer Vorhersage weiterer Straftaten</i>	7
D. <i>Dogmatische Präzisierung der Erwartung künftiger Straffreiheit unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit</i>	9
2. Teil: Begründungsebenen der Strafaussetzung und ihre Bedeutung für die Auslegung der Erwartung künftiger Straffreiheit	13
A. <i>Sanktionspraxis: Zurückdrängung der Freiheitsstrafe als kriminalpolitisches Kernanliegen der Strafaussetzung</i>	14
B. <i>Zweck der Strafe: Das Bestehen einer hinreichenden Resozialisierungsaussicht als entscheidender Grund für die Gewährung der Strafaussetzung</i>	18
C. <i>Zumessung der Strafe: Die Strafaussetzung als Mittel zur Sicherstellung einer angemessenen Reaktion auf die strafrechtliche Entwicklung einer Person</i>	56

3. Teil: Erforderlicher Inhalt der Erwartung künftiger Straffreiheit	73
A. Umfang der zu erwartenden Straffreiheit („keine Straftaten mehr“)	74
B. Zeitraum der zu erwartenden Straffreiheit („künftig“)	121
C. Berücksichtigung der zu erwartenden Sanktionswirkungen („sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und [...] auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs“)	147
D. Ergebnis zum erforderlichen Inhalt der Erwartung künftiger Straffreiheit	160
4. Teil: Erforderliche Sicherheit der Erwartung künftiger Straffreiheit	161
A. Anforderungen des sachlichen Rechts an die Sicherheit der Erwartung	162
B. Die Erwartung als Gegenstand der Beweisaufnahme	178
C. Umgang mit Zweifeln	185
D. Strafaussetzung bei empirisch unsicherer Prognose? (Prognosemodell von Frisch)	211
E. Zusammenfassung	238
5. Teil: Bedeutung der empirischen Prognoseforschung für die Erwartungsbildung	241
A. Defizite bei der juristischen Rezeption der empirischen Prognoseforschung	242
B. Systematische Aufbereitung empirischer Prognosekonzepte	271
C. Mögliche Bedeutung der dargestellten Prognosekonzepte für die Erwartungsbildung	286
6. Teil: Die Erwartung künftiger Straffreiheit als Grundlage für eine einschränkende Auslegung des Widerrufs wegen einer Straftat	321
A. Systematik und Funktion des Widerrufs	323
B. Nichterfüllung der Aussetzungserwartung nach § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB	327

<i>C. Ausreichende Maßnahmen nach § 56f Abs. 2 StGB</i>	359
<i>D. Berücksichtigung der neuen Verurteilung bei der Entscheidung über den Widerruf</i>	379
<i>E. Gesonderte Prüfung der Verhältnismäßigkeit bei der Widerrufsentscheidung?</i>	390
<i>F. Zusammenfassung</i>	409
7. Teil: Gesamtergebnis	413
<i>A. Begründungsebenen der Strafaussetzung und ihre Bedeutung für die Auslegung der Erwartung künftiger Straffreiheit</i>	413
<i>B. Entscheidung über die Strafaussetzung nach § 56 StGB</i>	416
<i>C. Entscheidung über den Widerruf nach § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB</i>	419
Literatur	421
Register	433

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
1. Teil: Einleitung	1
A. <i>Die Erwartung künftiger Straffreiheit als zentraler Bezugspunkt der Strafaussetzung</i>	1
B. <i>Das ungelöste Problem der Verhältnismäßigkeit bei der Entscheidung über Strafaussetzung und Widerruf</i>	3
C. <i>Erforderliche Veränderung des dogmatischen Ausgangspunkts: Normative Vertretbarkeit der Erprobung statt empirischer Vorhersage weiterer Straftaten</i>	7
D. <i>Dogmatische Präzisierung der Erwartung künftiger Straffreiheit unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit</i>	9
2. Teil: Begründungsebenen der Strafaussetzung und ihre Bedeutung für die Auslegung der Erwartung künftiger Straffreiheit	13
A. <i>Sanktionspraxis: Zurückdrängung der Freiheitsstrafe als kriminalpolitisches Kernanliegen der Strafaussetzung</i>	14
B. <i>Zweck der Strafe: Das Bestehen einer hinreichenden Resozialisierungsaussicht als entscheidender Grund für die Gewährung der Strafaussetzung</i>	18
I. Bedeutung der Strafzwecke für das Verständnis der Strafaussetzung	18
1. Sorge vor einer Beeinträchtigung der Strafzwecke durch die Strafaussetzung	18
2. Auswirkungen auf den systematischen Aufbau der Aussetzungsentscheidung nach § 56 StGB	21
II. Schuldausgleich: Was ist die „verdiente“ Strafe?	22

1. Strafaussetzung als Absehen von der „eigentlich verdienten“ Strafe?	22
2. Begründungsbedürftigkeit der Strafaussetzung gegenüber ihrer Vollstreckung	24
3. Verfassungsrechtlicher Beurteilungsmaßstab für die Angemessenheit der Entscheidung über Strafaussetzung und Widerruf	25
a) Erforderlichkeit einer verfassungsrechtlichen Beurteilung	25
b) Schuldprinzip in seiner Ausprägung als Strafzumessungsschuld	27
c) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	31
d) Allgemeiner Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG)	34
e) Ergebnis	35
4. Konsequenzen	35
a) Allgemeine Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit bei Vorliegen anerkannter Gründe für eine Reduzierung der schuldangemessenen Strafe	35
b) Entscheidung über die Strafaussetzung (§ 56 StGB)	36
c) Ausgestaltung der Bewährungszeit und Folgeentscheidungen (§§ 56a bis 56g StGB)	37
III. Generalprävention: Die Sorge vor der Botschaft „Einmal ist keinmal“	38
1. Strafaussetzung nur in Ausnahmefällen?	38
2. Mögliche Gründe für die Gewährung einer Ausnahme	39
a) Fehlendes generalpräventives Bedürfnis (§ 56 Abs. 3 StGB)?	39
b) Vorrang anderer Gesichtspunkte (§ 56 Abs. 1 und Abs. 2 StGB)?	40
3. Erfordernis einer inhaltlichen Begründung der Ausnahme ...	41
4. Vorrang der Spezialprävention als inhaltlicher Kern der Strafaussetzung (§ 56 Abs. 1 StGB)	42
5. Empirische Befunde zur generalpräventiven Wirkung der Strafe	44
IV. Spezialprävention: Die Bedeutung des Resozialisierungsansatzes für die Erwartung künftiger Straffreiheit	44
1. Vorrang der langfristigen Resozialisierung gegenüber einer vorübergehenden Sicherung im Strafvollzug	44
2. Vermeidung der ausgrenzenden Wirkung des Strafvollzugs	46
3. Motivation der verurteilten Person durch Androhung des Widerrufs?	47
a) Eskalationsgefahr durch die Betonung der Widerrufsandrohung	48

b)	Keine bloße Rücknahme einer Begünstigung im Falle des Widerrufs	48
c)	Grenzen für das Auseinanderfallen von Widerrufsdrohung und Verwirklichung	50
d)	Aussicht auf Erledigung der Strafe durch Straferlass als Gegenmodell	51
4.	Umfassender Geltungsanspruch des Resozialisierungsansatzes	52
a)	Hilfen zur Resozialisierung und Vermeidung unrealistischer Erwartungen	52
b)	Die Erwartung künftiger Straffreiheit als Frage des geeigneten Mittels	54
5.	Empirische Befunde zur spezialpräventiven Wirksamkeit der Strafaussetzung	55
C.	<i>Zumessung der Strafe: Die Strafaussetzung als Mittel zur Sicherstellung einer angemessenen Reaktion auf die strafrechtliche Entwicklung einer Person</i>	56
I.	Berücksichtigung der bisherigen strafrechtlichen Entwicklung einer Person bei der Strafzumessung	57
1.	Erforderliche Auseinandersetzung mit dem Umstand einer erneuten Tatbegehung	57
2.	Vermeidung unverhältnismäßiger Strafzumessungsentscheidungen durch die Anknüpfung an inhaltliche Kriterien	58
a)	Allgemeine Strafzumessung (§ 46 StGB)	58
b)	Opportunitätsentscheidungen (§§ 153, 153a StPO)	59
c)	Rückfallschärfung (§ 48 StGB a.F.)	59
d)	Entwicklung der Strafaussetzung (§ 56 StGB)	60
3.	Fortbestehende Resozialisierungsaussicht statt erhöhter Vorwerfbarkeit als zentrales Beurteilungskriterium bei der Strafaussetzung	61
II.	Strafzumessung als Vorhersage?	63
1.	Zunehmende Bedeutung zukunftsbezogener Erwägungen durch Betonung der Spezialprävention	63
2.	Erfordernis einer empirischen Prognose künftiger Straftaten?	64
a)	Aufkommen der empirischen Prognosemethoden und ihre angenommene Bedeutung für das Strafrecht	64
b)	Das Beispiel der vorläufigen Entlassung (§ 23 StGB a.F.): Belohnung für gute Führung oder gute Führung als Beweis der Besserung?	66
3.	Ergebnis	69

III. Zusammenfassung	70
3. Teil: Erforderlicher Inhalt der Erwartung künftiger Straffreiheit	73
A. <i>Umfang der zu erwartenden Straffreiheit („keine Straftaten mehr“)</i>	74
I. Bisheriger Meinungsstand	74
1. Unbeachtlichkeit zu erwartender Straftaten bei Fehlen eines inhaltlichen Zusammenhangs	75
a) Befürwortende Stellungnahmen in der Literatur	75
b) Ablehnende Stellungnahmen in der Rechtsprechung	76
c) Ablehnende Stellungnahmen in der Literatur	77
2. Unbeachtlichkeit zu erwartender Bagatelldelicten	79
a) Befürwortende Stellungnahmen in der Literatur	79
b) Ablehnende Stellungnahme des OLG Celle	80
3. Erforderliche Erwartung vollständiger Straffreiheit	82
II. Eigene Stellungnahme zum bisherigen Meinungsstand	83
1. Erforderlichkeit einer einschränkenden Auslegung der Erwartung	83
a) Wortlaut	83
b) Systematik	85
c) Sinn und Zweck	85
d) Entstehungsgeschichte	87
e) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	87
2. Defizite der bisherigen Ansätze zu einer einschränkenden Auslegung	88
a) Unzureichende Begründungen	88
b) Beliebigkeit der Kriterien	90
c) Zweifelhafte Ergebnisse	91
d) Eine Frage der Vorhersagbarkeit?	91
3. Keine pauschale Unbeachtlichkeit zu erwartender Bagatelldelicten	93
a) Unstimmigkeit der Argumentation	93
b) Fehlende Bezugspunkte für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit	94
c) Gefahr einer unangemessenen Privilegierung bei der Beurteilung von Straftaten als Bagatelldelictat	95
4. Ergebnis	97
III. Eigene Auffassung zur Methodik der Erwartungsbildung	98
1. Wie lässt sich die Erwartung künftiger Straffreiheit begründen?	98

a)	Die Frage der Begründungsrichtung	98
b)	Das Begehen von Straftaten als abweichendes Verhalten	99
c)	Die Erwartungsbildung als zweistufige Prüfung mit wechselnder Begründungsrichtung	101
d)	Begrenzter Umfang der Erwartung künftiger Straffreiheit	101
2.	Erforderliche Auseinandersetzung mit den Gründen für das Begehen der abgeurteilten Tat	103
a)	Abgeurteilte Tat als Ausgangspunkt der Erwartungsbildung	103
b)	Risikofaktoren ohne strafrechtliche Relevanz	105
c)	Umstände, die mit den Gründen für die abgeurteilte Tat in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen	107
d)	Umsetzung im Begründungsmodell für die Erwartungsbildung	108
3.	Bedeutung anderer Verurteilungen	109
a)	Erforderlicher Zusammenhang mit den Gründen für die Tat der Aussetzungsentscheidung	109
b)	Bestehen eines inhaltlichen Zusammenhangs bei bereichsübergreifender Bereitschaft zur Begehung von Straftaten	111
c)	Berücksichtigung der Rechtsfolgen von anderen Verurteilungen	112
4.	Abgrenzung von Risikobereichen im Rahmen derselben Verurteilung	114
a)	Einheitliche Aussetzungsentscheidung	114
b)	Gesamtstrafe und nachträgliche Gesamtstrafenbildung	116
5.	Ergebnis	116
IV.	Eigene Auffassung zum Umgang mit zu erwartenden Bagatelldelicten	117
1.	Der Verurteilung liegt ein Risiko zugrunde, das in vollem Umfang fortbesteht	118
2.	Der Verurteilung liegen unterschiedliche Risiken zugrunde, von denen nicht alle fortbestehen	119
a)	Verhältnis zur Gesamtverurteilung als Bezugspunkt	119
b)	Normativer Maßstab (insbesondere §§ 154, 154a StPO und §§ 46, 47 StGB)	119
3.	Der Verurteilung liegt ein Risiko zugrunde, das nur noch Straftaten von geringerem Gewicht erwarten lässt	120
B.	Zeitraum der zu erwartenden Straffreiheit („künftig“)	121
I.	Erwartung der Straffreiheit über die Bewährungszeit hinaus? ...	121

1. Einigkeit in Rechtsprechung und Literatur	121
2. Eigene Stellungnahme	123
a) Wortlaut	123
b) Sinn und Zweck der Strafaussetzung	123
aa) Anerkennung des Resozialisierungsanliegens?	123
bb) Inhaltliche statt zeitlicher Berücksichtigung des Resozialisierungsanliegens	124
cc) Zwischenergebnis	125
c) Methodik der Erwartungsbildung	125
aa) Zweifel an der Erfassbarkeit der umschriebenen Zeiträume	125
bb) Weitgehende Unabhängigkeit der Erwartungsbildung von bestimmten Zeiträumen	126
cc) Einfluss des Bewährungskonzepts auf den Zeitbezug der Erwartung	127
dd) Bedeutung für die Widerrufsentscheidung	127
d) Entstehungsgeschichte	128
e) Ergebnis	128
3. Erprobung der verurteilten Person als wesentlicher Bestandteil der Strafaussetzung	129
a) Erprobung als Gegenstück zur eingeschränkten Vorhersagbarkeit	129
b) Erforderlichkeit einer ausreichenden Erprobungsmöglichkeit	129
4. Ergebnis	130
II. Umgang mit einer vorübergehenden Rückfallgefahr	131
1. Bisherige Ansätze für die Begründung einer günstigen Erwartung	131
a) Mögliche Beseitigung der Rückfallgefahr bei bestehender Therapiebereitschaft	131
b) Günstige Langzeitprognose trotz vorübergehender Rückfallgefahr	132
c) Befähigung zur straffreien Lebensführung als Bewährungsziel	134
2. Ablehnende Stellungnahmen	135
a) Literatur	135
b) Rechtsprechung	135
3. Eigene Stellungnahme	136
a) Wortlaut von § 56 Abs. 1 Satz 1 StGB	136
aa) Vereinbarkeit der Inkaufnahme von vorübergehenden Rückfallgefahren mit dem Merkmal „künftig“	136
bb) Verknüpfung mit dem Resozialisierungsziel des Strafvollzugs	137

cc) Beschränkter Erwartungsumfang nach § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB	138
b) Sinn und Zweck der Strafaussetzung	139
aa) Risikoverteilung zwischen Täter und Allgemeinheit?	139
bb) Anerkennung der Therapie als mögliches Bewährungskonzept	140
c) Systematik	140
aa) Verhältnis zu § 183 Abs. 3 StGB	140
bb) Verhältnis zu §§ 35, 36 BtMG	141
cc) Ergebnis	143
d) Methodik der Erwartungsbildung	143
aa) Keine eigenständige Prüfung vorübergehender Rückfallgefahren	143
bb) Mögliche Anknüpfungspunkte für die Berücksichtigung von vorübergehenden Rückfallgefahren	144
4. Ergebnis	146
C. <i>Berücksichtigung der zu erwartenden Sanktionswirkungen („sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und [...] auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs“)</i>	147
I. Forderungen nach einem Vergleich mit den Wirkungen des Strafvollzugs	147
1. Effektivität der Resozialisierung als Vergleichsmaßstab (Ostendorf)	148
2. Spezialpräventives Entscheidungsprogramm (Horn)	149
3. Erforderlichkeit der Strafvollstreckung für die Resozialisierung (Frisch)	150
4. Vereinzelt Stellungnahmen in der Rechtsprechung	152
II. Ablehnende Stimmen in der Literatur	153
III. Eigene Stellungnahme	154
1. Wortlaut	154
2. Sinn und Zweck	155
3. Grundlegende Probleme eines Vergleichs mit den Wirkungen des Strafvollzugs	156
a) Begrenzte Erkenntnismöglichkeiten	156
b) Zweifelhafte Ergebnisse	157
c) Kein einheitlicher Vergleichsmaßstab bei Einbeziehung weiterer Zwecke	157
4. Entbehrlichkeit einer zusätzlichen Rechtfertigung der Strafvollstreckung	158
IV. Ergebnis	159

<i>D. Ergebnis zum erforderlichen Inhalt der Erwartung künftiger Straffreiheit</i>	160
4. Teil: Erforderliche Sicherheit der Erwartung künftiger Straffreiheit	161
<i>A. Anforderungen des sachlichen Rechts an die Sicherheit der Erwartung</i>	162
I. Negative Abgrenzungen	162
1. Gewissheit oder sichere Gewähr nicht erforderlich	162
2. Bloße Hoffnung nicht ausreichend	163
3. Eigene Stellungnahme	164
a) Günstige Erwartung trotz teilweise fortbestehender Tatusachen	164
aa) Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur „Gewissheit“ oder „sicheren Gewähr“	164
bb) Wesentliche Gründe für die Tatbegehung als Zusammentreffen von persönlichen und situativen Umständen	165
b) Steigende Anforderungen an die Begründung einer günstigen Erwartung mit zunehmender Häufigkeit der Tatbegehung	167
aa) Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts zur „bloßen Hoffnung“	167
bb) Bezug zur Methodik der Erwartungsbildung	168
c) Vertretbare Annahme der Resozialisierungsaussicht durch die Vorinstanz	171
II. Ansätze zu einer positiven Umschreibung	172
1. Gewichtige Gründe für eine Aussicht auf Erfolg	172
2. Bezugnahme auf den Begriff der Wahrscheinlichkeit	172
a) Überwiegende Wahrscheinlichkeit künftiger Straffreiheit	172
b) Forderung nach Differenzierungen	173
c) Ablehnung des Wahrscheinlichkeitsbegriffs	174
3. Eigene Stellungnahme	174
a) Mögliche Grundlagen für eine Wahrscheinlichkeitsaussage	174
b) Begründungsanforderungen statt Wahrscheinlichkeitsgrad	176
III. Zusammenfassung	177
<i>B. Die Erwartung als Gegenstand der Beweisaufnahme</i>	178
I. Gerichtliche Aufklärungspflicht und Bedeutung von Erfahrungssätzen	178

II.	Erfahrungssätze bei der Subsumtion unter unbestimmte Rechtsbegriffe	180
	1. Feststellung von Erfahrungssätzen als Ziel der Aufklärung	180
	2. Die Erwartung künftiger Straffreiheit als unbestimmter Rechtsbegriff	181
III.	Beurteilungsspielraum bei der Auswahl und Gewichtung von Erfahrungssätzen	182
	1. Bedeutung des Beurteilungsspielraums	182
	2. Die Erwartung als mögliches Beweisthema	183
	a) Bisheriger Meinungsstand	183
	b) Eigene Stellungnahme	184
IV.	Zusammenfassung	184
C.	<i>Umgang mit Zweifeln</i>	185
I.	Bloßes Offenlassen der Erwartung	185
	1. Beispiel aus der Rechtsprechung	185
	2. Eigene Stellungnahme	186
II.	Zweifel trotz vollständiger Aufklärung des Sachverhalts	187
	1. Beispiel aus der Rechtsprechung	187
	2. Eigene Stellungnahme	187
	a) Mögliche Arten des Zweifels bei der Anwendung einer Rechtsnorm	187
	b) Zweifel bei der Nutzung eines Beurteilungsspielraums	188
	c) Zuordnung des Zweifels	190
	d) Fallstricke bei der sprachlichen Umkehrung einer günstigen Erwartung	191
	3. Ergebnis	192
III.	Umgang mit unaufklärbaren Tatsachen	192
	1. Beispiele aus der Rechtsprechung	192
	2. Eigene Stellungnahme	195
	a) Keine Erwartungsbildung auf der Grundlage vermuteter Umstände oder Erfahrungssätze	195
	b) Eigenständige Aufklärung weiterer Straftaten durch das Gericht der Aussetzungsentscheidung?	197
	aa) Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte zur Widerrufsentscheidung	197
	bb) Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte zur Aussetzungsentscheidung	200
	cc) Berücksichtigung einer rechtskräftigen Verurteilung	201
	c) Möglichkeit der Erwartungsbildung trotz einzelner unaufklärbarer Tatsachen	202
	aa) Vielfalt der bedeutsamen Umstände	202

bb) Differenzierbarkeit der bedeutsamen Umstände	202
cc) Zugänglichkeit der bisherigen strafrechtlichen Entwicklung	204
3. Ergebnis	205
IV. Verbleibender Anwendungsbereich für eine Zweifelsregelung . . .	205
1. Stellungnahmen in der Literatur	206
2. Eigene Stellungnahme	207
a) Fehlende Differenzierung zwischen Ergebnis und Grundlage der Erwartungsbildung	207
b) Gewährung der Strafaussetzung bei unzureichender Tatsachengrundlage	208
3. Ergebnis	210
V. Zusammenfassung	210
D. <i>Strafaussetzung bei empirisch unsicherer Prognose?</i> (<i>Prognosemodell von Frisch</i>)	211
I. Anforderungen an „rechtsstaatliches Prognostizieren“	212
1. Auffassung von Frisch	212
2. Eigene Stellungnahme	214
a) Unklarer Anwendungsbereich	214
b) Geringer Ertrag	215
c) Ergebnis	216
II. Das prognostische Mittelfeld als „dritter Fall der Wirklichkeit“	217
1. Auffassung von Frisch	217
2. Eigene Stellungnahme	219
a) Keine Regelungslücke	219
b) Kein dritter Fall der Wirklichkeit	221
c) Keine Zuordnungsschwierigkeit bei unsicherem Beurteilungsergebnis	222
d) Keine Notwendigkeit für eine „Gleichstellung“ des empirischen Mittelfelds	224
III. Grundsätzliche Zuordnung des prognostischen Mittelfelds zu einer positiven Aussetzungsentscheidung	225
1. Auffassung von Frisch	225
2. Eigene Stellungnahme	227
a) Generalpräventive Wirkung der Strafaussetzung	227
b) Begründungsbedürftigkeit der Strafaussetzung	227
IV. Konkrete Anforderungen an das Vorliegen einer ungünstigen Erwartung	230
1. Auffassung von Frisch	230
a) Vorhandensein einer bestimmten Persönlichkeitsstruktur (Rückfallprognose)	230

b)	Erforderlichkeit und Eignung der Freiheitsstrafe (Wirkprognose)	231
c)	Anwendung auf die Strafaussetzung	232
2.	Eigene Stellungnahme	232
a)	Keine Strafaussetzung wegen fehlender Geeignetheit des Strafvollzugs	232
b)	Umgang mit einer fehlenden Erklärung für die Tatbegehung	233
aa)	Persönlichkeitsbezogenes Modell (Frisch)	233
bb)	Sanktionsbezogenes Modell (eigene Auffassung)	234
cc)	Bewertung der Modelle	235
3.	Ergebnis	237
V.	Zusammenfassung	237
E.	<i>Zusammenfassung</i>	238
5. Teil:	Bedeutung der empirischen Prognoseforschung für die Erwartungsbildung	241
A.	<i>Defizite bei der juristischen Rezeption der empirischen Prognoseforschung</i>	242
I.	Fehlende Verlässlichkeit der Rezeption	242
1.	Beispiel für eine Überschätzung der Vorhersagequalität	242
2.	Beispiel für fehlende Aktualität	245
3.	Zusammenfassung	247
II.	Fehlende normative Einordnung der empirischen Erkenntnisse	247
1.	Beschränkung auf abstrakte Darstellungen des empirischen Forschungsstands	247
2.	Verdrängung der normativen Voraussetzungen der Strafaussetzung	250
a)	Gemeinsame Fragestellung der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen?	250
b)	Möglichkeit zuverlässiger prognostischer Aussagen auch bei der Entscheidung über die Strafaussetzung?	251
c)	Erforderlichkeit einer „individuellen Gefährlichkeitsprognose“ für die Erwartungsbildung? ...	252
d)	Negative Spezialprävention als Zweck der Strafaussetzung?	252
3.	Unklarheit über die Legitimationsgrundlage für die Verwendung empirischer Prognoseansätze	254
a)	Vorgeschlagene Verwendung der idealtypisch- vergleichenden Methode	254
b)	Vorgeschlagene Verwendung der Kriterien von Dittmann	258

c) Ergebnis	259
4. Zusammenfassung	259
III. Ungeeignete Aufbereitung der Prognoseansätze	260
1. Die klassische Unterscheidung von statistischer, klinischer und intuitiver Prognose	260
a) Aus Sicht der forensischen Psychiatrie (Müller/Nedopil)	261
b) Aus Sicht des Sanktionenrechts (Streng)	262
c) Ergebnis	263
2. Konsequenzen ohne praktischen Wert	264
a) Statistische Prognose als „wertvolles Hilfsmittel“	264
b) Klinische Methode „zu aufwändig“	267
c) Kombination der Ansätze	267
d) Aussicht auf Weiterentwicklung der Methoden	268
3. Unzureichende Legitimierung der „intuitiven Prognose“	269
IV. Zusammenfassung	270
B. <i>Systematische Aufbereitung empirischer Prognosekonzepte</i>	271
I. Grundformen der empirischen Prognose	271
1. Gruppenstatistische Aussagen zur Kriminalität (nomothetischer Ansatz)	272
a) Beobachtung der Rückfallhäufigkeit von Personengruppen mit bestimmten Merkmalen	272
b) Vertrauensbildung durch Ausschluss anderer Einflussfaktoren	273
2. Individuelle Erklärung der Kriminalität (idiographischer Ansatz)	274
a) Beurteilung des Einzelfalls anhand des Wissensstands der Fachdisziplin	274
b) Vertrauen in die Kompetenz der Fachdisziplin zur Erfüllung der Aufgabe	275
II. Prognoseinstrumente in der Praxis	276
1. Abgeschlossene Merkmalskataloge mit Auswertungsregeln (Prognosetabellen)	277
a) Statistische Verarbeitung von konkreten Rückfalluntersuchungen	277
b) Abstrakte Umsetzung des empirischen Forschungsstands	279
c) Erforderlichkeit einer ergänzenden Beurteilung des Einzelfalls	279
d) Zusammenfassung	280
2. Hilfsmittel im Rahmen von offenen Prognoseansätzen	280
a) Strukturierende Hilfsmittel ohne Auswertungsregeln	280

b)	Offene Ansätze im Rahmen der Vorgaben der Fachdisziplin	281
III.	Zuverlässigkeit der Vorhersage als maßgebliches Kriterium für die Verwendung eines Prognoseansatzes?	282
1.	Beurteilung der Validität eines Prognoseinstruments	282
2.	Validität von Prognoseinstrumenten in der Praxis	284
3.	Konsequenzen für die Beurteilung der Legitimität	285
C.	<i>Mögliche Bedeutung der dargestellten Prognosekonzepte für die Erwartungsbildung</i>	286
I.	Normative Legitimationsbedürftigkeit des Prognosekonzepts ...	286
1.	Autonomie der empirischen Fachdisziplinen bei der Prognosestellung?	286
2.	Entscheidung über die Strafaussetzung als originäre Aufgabe der Justiz	287
3.	Ergebnis	288
II.	Allgemeine normative Anforderungen an die Verwendung eines empirischen Prognoseansatzes	288
1.	Anforderungen der Rechtsprechung an die Verwendung von Prognoseinstrumenten im Bereich der Maßregeln	288
2.	Gesichtspunkte der Tauglichkeit eines Prognoseansatzes	290
a)	Empirische Aussagekraft des Prognoseinstruments	290
b)	Normative Relevanz der Prognoseaussage	291
c)	Methodische Zulässigkeit des Prognosekonzepts	292
3.	Nachvollziehbarkeit der Anwendung	292
4.	Das Kriterium der Tauglichkeit als allgemeine Anforderung an die Verwendung empirischer Prognoseansätze bei rechtlichen Entscheidungen	293
III.	Tauglichkeit einer gruppenstatistischen Aussage für die Erwartungsbildung (nomothetischer Ansatz)?	294
1.	Keine vorhandenen Prognoseinstrumente für den Bereich der Strafaussetzung	294
2.	Mögliche Entwicklung von Instrumenten	295
a)	Gewährleistung der empirischen Aussagekraft	296
b)	Normative Relevanz der Prognoseaussage (Erwartungsinhalt)	299
c)	Methodische Zulässigkeit des Prognoseansatzes (Erwartungsbildung)	303
aa)	Erforderlichkeit eines offenen Ansatzes	303
bb)	Erforderliche Auseinandersetzung mit den Gründen der Tatbegehung	304
cc)	Methodische Zulässigkeit durch ergänzende Beurteilung des Einzelfalls?	305

3. Ergebnis	306
IV. Tauglichkeit einer klinischen Beurteilung für die Erwartungsbildung (idiographischer Ansatz)?	307
1. Strukturmodell klinisch-idiographischer Urteilsbildung (Dahle)	307
a) Anwendungsbereich	307
b) Inhalt des Prognosemodells	308
c) Strukturelle Übereinstimmung mit der Methodik der Erwartungsbildung nach § 56 Abs. 1 StGB	310
aa) Aufklärung der individuellen Gründe für die Tatbegehung	310
bb) Bestehen einer hinreichenden Resozialisierungsaussicht als Beurteilungsmaßstab	311
cc) Weitere normative Gesichtspunkte im Rahmen der Erwartungsbildung	312
2. Die normative Prägung der Erwartungsbildung als Voraussetzung für eine tragfähige Entscheidung über die Strafaussetzung im Einzelfall	312
a) Normative Prägung der Erwartungsbildung	312
b) Eigene Sachkunde des Gerichts und ihre Grenzen	315
3. Gründe für die normative Prägung der Erwartungsbildung	316
V. Zusammenfassung	318
6. Teil: Die Erwartung künftiger Straffreiheit als Grundlage für eine einschränkende Auslegung des Widerrufs wegen einer Straftat	321
<i>A. Systematik und Funktion des Widerrufs</i>	323
I. Systematische Einordnung der Widerrufsvorschrift	323
II. Funktion des Widerrufs im Rahmen der Strafaussetzung	324
1. Grundsätzliche Möglichkeit einer Bewährung ohne Widerruf	324
2. Der Widerruf als Druckmittel („Damoklesschwert“)?	324
a) Androhung des Widerrufs zur Erfüllung der Bewährungsanforderungen	324
b) Gefahr einer Eskalation der Strafandrohung und Folgen für die Ziele der Strafaussetzung	325
3. Der Widerruf als Reaktion auf das endgültige Scheitern der Bewährung	326
a) Widerruf nur bei endgültigem Scheitern der Bewährung	326
b) Erforderlichkeit eines vorwerfbaren Fehlverhaltens in der Bewährungszeit	326

III. Zusammenfassung	327
<i>B. Nichterfüllung der Aussetzungserwartung nach § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB</i>	327
I. Beurteilung anhand des Zusammenhangs mit der früheren Straftat	328
1. Erforderlichkeit eines kriminologischen Zusammenhangs zwischen den Taten	329
2. Fehlender Zusammenhang zwischen den Taten lediglich als Beurteilungskriterium	333
3. Ablehnende Stellungnahmen in der Literatur	335
II. Beurteilung nach dem Gewicht der neuen Straftat	336
1. Nichterfüllung der Erwartung bei einer neuen Straftat von einigem Gewicht	337
2. Mögliche Ausnahmen von der Erwartungswidrigkeit bei Taten von geringem Gewicht	341
a) Ausnahmen nur bei Taten von geringem Gewicht	341
b) Taten von geringem Gewicht als möglicher Grund für eine Ausnahme	341
3. Mögliche Ausnahmen von der Erwartungswidrigkeit auch bei schwereren Taten	343
4. Stellungnahmen in der Literatur	344
III. Beurteilung anhand der Warnfunktion der vorausgehenden Verurteilung	344
IV. Eigene Auffassung: Konsequente Anknüpfung an die Aussetzungserwartung	348
1. Konvergenzen und Divergenzen der Auseinandersetzung	348
2. Konsequente Anknüpfung an die Aussetzungserwartung	349
a) Keine vorrangige Anknüpfung an die Warnfunktion der Verurteilung	349
b) Begrenzter Umfang der Aussetzungserwartung	350
c) Konsequenzen	351
aa) Keine Nichterfüllung der Erwartung bei fehlendem Zusammenhang mit den Gründen für das Begehen der früheren Tat	351
bb) Keine Nichterfüllung der Erwartung bei fortbestehender Resozialisierungsaussicht	353
cc) Keine Nichterfüllung der Erwartung bei unbedeutendem Gewicht der neuen Tat	354
3. Keine durchgreifenden Argumente der Gegenansicht	356
V. Ergebnis	359
<i>C. Ausreichende Maßnahmen nach § 56f Abs. 2 StGB</i>	359

I.	Verhältnis zur Nichterfüllung der Erwartung in § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB	360
1.	Zukunftsbezogene Erwartungsbildung erst im Rahmen von § 56f Abs. 2 StGB	360
2.	Berücksichtigung von Umständen nach der neuen Tat bereits im Rahmen von § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB	362
3.	Eigene Stellungnahme	363
a)	Überprüfung der Aussetzungserwartung	364
b)	Berücksichtigung von Umständen nach der neuen Tat ...	364
c)	Begründungsrichtung der Erwartung	365
d)	Ergebnis	366
II.	Bezugspunkt des Ausreichens	367
1.	Fehlendes Ausreichen trotz bestehender Resozialisierungsaussicht	367
a)	In der Rechtsprechung	367
b)	In der Literatur	369
2.	Beurteilung des Ausreichens allein unter spezialpräventiven Gesichtspunkten	369
3.	Beurteilung des Ausreichens im Vergleich zu den Wirkungen des Strafvollzugs	370
a)	Befürwortende Stellungnahmen	370
b)	Überwiegende Ablehnung	371
4.	Eigene Auffassung	372
a)	Kein Widerruf bei weiterhin bestehender Erwartung künftiger Straffreiheit	372
b)	Absehen vom Widerruf auch bei eingeschränkter Erwartung künftiger Straffreiheit	372
c)	Kein Vergleich mit den Wirkungen des Strafvollzugs ...	375
III.	Begründungsanforderungen	375
1.	Anforderungen an ausreichende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Erwartung im Rahmen von § 56f Abs. 2 StGB	375
2.	Eigene Auffassung: Differenzierte Anforderungen an die Begründung der Erwartung	377
IV.	Ergebnis	378
D.	<i>Berücksichtigung der neuen Verurteilung bei der Entscheidung über den Widerruf</i>	379
I.	Feststellung der neuen Tat durch das Widerrufsgericht	379
II.	Berücksichtigung der neuen Rechtsfolge	380
1.	Entscheidung des neuen Gerichts (§ 46 StGB und § 56 StGB)	380
2.	Berücksichtigung durch das Widerrufsgericht	381

a)	Strafaussetzung durch das neue Gericht	381
b)	Verurteilung zu Geldstrafe durch das neue Gericht (insbesondere § 47 StGB)	382
III.	Eigene Auffassung	382
1.	Vorrangstellung des neuen Gerichts	382
2.	Entscheidung des neuen Gerichts	383
a)	Strafzumessungserwägungen (§ 46 StGB)	383
b)	Aussetzungsentscheidung nach § 56 StGB	384
c)	Erforderliche Auseinandersetzung mit dem Umstand einer laufenden Bewährung	385
3.	Entscheidung des Widerrufsgerichts	385
a)	Neue Verurteilung zu einer Geldstrafe	386
b)	Neue Verurteilung zu einer ausgesetzten Freiheitsstrafe	387
c)	Neue Verurteilung zu einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe	387
4.	Ergebnis	388
E.	<i>Gesonderte Prüfung der Verhältnismäßigkeit bei der Widerrufsentscheidung?</i>	390
I.	Befürwortende Stellungnahmen	390
1.	Prüfung der Verhältnismäßigkeit auch bei Vorliegen der Widerrufsvoraussetzungen	390
2.	Mögliche Unverhältnismäßigkeit bei lange zurückliegenden Taten	391
3.	Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Erwartungsbildung	393
4.	Sonderfälle	394
a)	Straferlass bei an sich ausreichender, aber nicht mehr möglicher Verlängerung der Bewährungszeit	394
b)	Vermeidung eines „Drehtüreffekts“ nach Entlassung aus der Haft	395
II.	Ablehnende Stellungnahmen	395
III.	Beschränkung auf einen Teilwiderruf (Lembert)	398
IV.	Eigene Auffassung	399
1.	Bezugspunkte für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit ...	399
a)	Widerruf als schuldangemessene Strafschärfung?	399
b)	Widerruf als verhältnismäßige Maßnahme der Spezialprävention?	400
c)	Legitimation des Widerrufs durch Schuldangemessenheit der ausgesetzten Strafe?	401
d)	Widerruf als verhältnismäßige Reaktion auf das endgültige Scheitern der Bewährung	402

e) Ergebnis	403
2. Anknüpfungspunkte für die Vermeidung eines unverhältnismäßigen Widerrufs	404
3. Nachträgliche Reduzierung der ausgesetzten Freiheitsstrafe	405
a) Gründe für ein reduziertes Strafbedürfnis nach Aussetzung der Freiheitsstrafe	405
b) Erforderlichkeit einer entsprechenden Anwendung von § 56f Abs. 3 Satz 2 StGB	407
4. Ergebnis	409
<i>F. Zusammenfassung</i>	409
7. Teil: Gesamtergebnis	413
<i>A. Begründungsebenen der Strafaussetzung und ihre Bedeutung für die Auslegung der Erwartung künftiger Straffreiheit</i>	413
<i>B. Entscheidung über die Strafaussetzung nach § 56 StGB</i>	416
<i>C. Entscheidung über den Widerruf nach § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB</i>	419
Literatur	421
Register	433

1. Teil

Einleitung

„Das ist ein ganz Hartgesottener‘ haben sie zu den Gefängnisbesuchern gesagt und mich hervorgeholt. ‚Verbringt sein Leben in Gefängnissen, der Bursche.‘ Dann haben sie mich angeschaut und ich habe sie angeschaut, und einige von ihnen haben meinen Kopf vermessen – sie hätten mal lieber meinen Magen messen sollen – und andere haben mir Traktate gegeben, die ich nicht lesen konnte, oder mir Vorträge gehalten, die ich nicht verstanden habe.“

Dickens, Great Expectations, Vol. III, 1861, S. 44 (vom Verf. aus dem Englischen übersetzt).

A. Die Erwartung künftiger Straffreiheit als zentraler Bezugspunkt der Strafaussetzung

Die praktische Bedeutung der Strafaussetzung zur Bewährung ist enorm.¹ Jeden Tag kommt es zu zahlreichen Fällen, in denen die Gerichte eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren verhängen und deshalb auch darüber entscheiden müssen, ob diese nach § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden kann oder ihre Vollstreckung anzuordnen ist. Für die verurteilte Person ist diese Entscheidung von großer Tragweite. Denn davon hängt ab, ob die Person zunächst weiterhin ein Leben in Freiheit führen kann oder durch den Vollzug der Haft eine erhebliche Einschränkung ihrer persönlichen Freiheit und ihrer sozialen Bindungen hinnehmen muss.

Die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bedeutet also nicht zwangsläufig, dass diese auch vollstreckt wird. Die Voraussetzungen für eine Strafausset-

¹ Für das Jahr 2019 gibt die Strafverfolgungsstatistik 92.717 Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren an; in 70.521 Fällen wurde die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt (Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik 2019, S. 154f. [Tab. 3.1]); zu weiteren statistischen Angaben siehe unten 2. Teil, A.; vgl. auch die zusammenfassende Darstellung bei *Mohr*, Entwicklung des Sanktionenrechts, 2020, S. 317f.

zung hängen von der Höhe der verhängten Strafe ab. Eine Voraussetzung muss jedoch in jedem Fall erfüllt sein. Die Vollstreckung wird nur dann zur Bewährung ausgesetzt, „wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird“, § 56 Abs. 1 Satz 1 StGB.

Diese Erwartung künftiger Straffreiheit bildet den Dreh- und Angelpunkt der Strafaussetzung zur Bewährung. Wenn die verurteilte Person in der Bewährungszeit eine weitere Straftat begeht und dadurch zeigt, dass „die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat“, ist über den Widerruf der Strafaussetzung zu entscheiden, § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB.² Bei dieser Entscheidung muss auch geprüft werden, ob „es ausreichend“, anstelle des Widerrufs andere Maßnahmen zu ergreifen, § 56f Abs. 2 Satz 1 StGB. Im Vordergrund steht dabei wiederum die Frage, ob die Erwartung künftiger Straffreiheit durch das Ergreifen dieser Maßnahmen aufrechterhalten werden kann.³

Die Erwartung künftiger Straffreiheit hat also entscheidende Bedeutung nicht nur für die Gewährung der Strafaussetzung, sondern auch für ihren Widerruf und damit für das Instrument der Strafaussetzung insgesamt. Welche Anforderungen im Einzelnen an das Bestehen einer günstigen Erwartung zu stellen sind, ist allerdings umstritten. Unterschiedliche Auffassungen werden insbesondere zu ihrem Inhalt vertreten.⁴ Muss die vollständige Straffreiheit der verurteilten Person zu erwarten sein oder können zum Beispiel Bagatelldelicten außer Betracht bleiben? Wie ist damit umzugehen, wenn bis zum Abschluss einer Therapie, etwa bei einer Alkoholabhängigkeit, noch vorübergehende Rückfallgefahren bestehen? Auf welche Weise sind die Wirkungen der verschiedenen strafrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten bei der Aussetzungsentscheidung zu berücksichtigen?

Aber auch die erforderliche Sicherheit einer günstigen Erwartung ist Gegenstand der Diskussion.⁵ Wie weit darf sich die Erwartung von der Idealvorstellung einer beinahe „Gewissheit“ künftiger Straffreiheit entfernen

² Das Begehen einer Straftat in der Bewährungszeit nach § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB ist der paradigmatische und häufigste Widerrufsgrund. Die Widerrufsgründe in § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Verstoß gegen Weisungen) und Nr. 3 (Verstoß gegen Auflagen) StGB sind nicht Gegenstand der Arbeit. Anhaltspunkte zur Häufigkeitsverteilung der Widerrufsgründe finden sich in der Bewährungshilfestatistik (Statistisches Bundesamt, Bewährungshilfestatistik 2011, S. 17 [Tab. 3.1]). Darin werden die Gründe erfasst, die zur Beendigung der Unterstellung unter Bewährungsaufsicht geführt haben. Danach erfolgte ein Widerruf in knapp 74% der Fälle nur oder auch wegen einer neuen Straftat.

³ Dazu ausführlich unten 6. Teil, C.

⁴ Dazu ausführlich unten 3. Teil.

⁵ Dazu ausführlich unten 4. Teil.

und ab wann kann nur noch von einer ungenügenden „bloßen Hoffnung“ gesprochen werden? Kann eine Präzisierung der erforderlichen Sicherheit über den Begriff der Wahrscheinlichkeit gelingen? Auf welche Weise lässt sich das Bestehen der Erwartung im Rahmen der Beweisaufnahme feststellen und wie ist angesichts der oftmals schwierigen Erwartungsbildung mit verbleibenden Zweifeln umzugehen?

Wenngleich zu diesen Fragen unterschiedliche Auffassungen vertreten werden, scheint die Diskussion damit immerhin eine gewisse systematische Ordnung gefunden zu haben. Es wird sich jedoch zeigen, dass eine nennenswerte Präzisierung der Erwartung unter den angesprochenen Gesichtspunkten kaum erreicht werden konnte. Von einer gehaltvollen dogmatischen Struktur, wie man sie etwa von der Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer staatlichen Maßnahme kennt, ist man weit entfernt.⁶ Das hat zur Folge, dass die in der Praxis auftretenden Probleme bei der Entscheidung über die Strafaussetzung und ihren Widerruf häufig nicht auf der Grundlage nachvollziehbarer Kriterien gelöst werden. Stattdessen wird die Unbestimmtheit der Erwartung genutzt, um eine weitgehend beliebig anmutende Entscheidung in die eine oder andere Richtung zu treffen.

Gerade diese Unbestimmtheit der Erwartung wird zum Teil sogar als Vorteil angesehen, weil den Gerichten dadurch eine gewisse Flexibilität bei ihrer Beurteilung eingeräumt wird. Daran ist auch nichts auszusetzen, solange damit lediglich gemeint ist, dem jeweiligen Einzelfall möglichst gut gerecht zu werden und eine rein schematische Reaktion auf begangene Straftaten zu vermeiden. Zugleich muss aber der Anspruch sein, die Entscheidungen über Strafaussetzung und Widerruf auf der Grundlage nachvollziehbarer und überprüfbarer Kriterien zu treffen und in vergleichbaren Fällen möglichst auch zu gleichen Entscheidungen zu kommen. Vor dem Hintergrund des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebots in Art. 103 Abs. 2 GG ist dafür eine präzisere Dogmatik der Erwartung künftiger Straffreiheit unerlässlich.

B. Das ungelöste Problem der Verhältnismäßigkeit bei der Entscheidung über Strafaussetzung und Widerruf

Trotz der bestehenden Flexibilität kommt es allerdings oftmals zu Situationen, in denen die Gerichte sich schwertun, eine angemessene Entscheidung zu treffen. Ein zentrales Problem bei der Entscheidung über die Strafaussetzung und ihren Widerruf ist insbesondere die Wahrung der Verhältnismäßigkeit.⁷ Gemeint sind etwa Fälle, in denen es nach Bagatelldelikten zur Ver-

⁶ Vgl. bereits *Frisch*, Prognoseentscheidungen, 1983, S. 5.

⁷ Eine nähere Untersuchung des verfassungsrechtlichen Beurteilungsmaßstabs erfolgt unten 2. Teil, B.II.3.

hängung einer Freiheitsstrafe kommt und nun über eine Strafaussetzung zu entscheiden ist. Bei der wiederholten Begehung solcher Bagatelldelicten lässt sich eine günstige Erwartung häufig kaum begründen, wenn keine nennenswerte Änderung der persönlichen Verhältnisse stattgefunden hat. Gleichwohl werden Zweifel geäußert, ob es angemessen ist, auf solche Bagatelldelicten mit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zu reagieren.⁸

Die beschriebene Problematik tritt in verschärfter Form auf, wenn es in der Bewährungszeit zu einer weiteren Straftat kommt und deshalb nach § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB über den Widerruf der Strafaussetzung zu entscheiden ist. Denn nun kann auch eine geringfügige Tat den Anlass für die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe geben, die ursprünglich wegen einer erheblich schwereren Tat verhängt wurde. Unter diesen Umständen kann es zu einem „krassen Missverhältnis“ zwischen der Strafvollstreckung und ihrem Anlass kommen.⁹

So hatte in einem Fall vor dem OLG Zweibrücken¹⁰ eine Sozialhilfeempfängerin mit Bezügen von 400 DM im Monat aus einem Selbstbedienungsladen „Käse und Wurst im Gesamtwert von 4,98 DM“ gestohlen. Neben der Verurteilung zu einer einmonatigen Freiheitsstrafe ohne Bewährung wegen dieser neuen Tat drohte ihr nun zusätzlich der Widerruf einer früheren, zur Bewährung ausgesetzten einjährigen Freiheitsstrafe. Das Gericht war allerdings der Ansicht, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einen Widerruf unter diesen Umständen verbiete, obwohl dessen Voraussetzungen „formal erfüllt“ seien. Es liege „auf der Hand“, dass die Reaktion eines Rechtsstaates auf dieses Vergehen nicht der Widerruf der Strafaussetzung sein könne, „unabhängig davon, welche Kriminalprognose der Verurteilten zu stellen“ sei.

Eine tragfähige Begründung für das Absehen von einem Widerruf kann jedoch nicht darin gesehen werden, dass eine zentrale gesetzliche Voraussetzung für eine solche Entscheidung schlicht für unbeachtlich erklärt wird. Die Entscheidung ist daher auch vereinzelt geblieben. Eine gesonderte Prüfung der Verhältnismäßigkeit, die über das Prüfen milderer Maßnahmen nach § 56f Abs. 2 StGB hinausgeht, wird in Rechtsprechung und Literatur ganz überwiegend abgelehnt, obwohl das zugrunde liegende Problem der Verhältnismäßigkeit durchaus anerkannt wird.¹¹ Zur Vermeidung des Problems versucht man in der Praxis daher oftmals, eine günstige Erwartung auch unter widrigen Bedingungen anzunehmen. Allerdings bereitet es bei einer solchen

⁸ Vgl. etwa OLG Zweibrücken („Fensterbild-Fall“), Beschl. v. 26.6.1992 – 1 Ss 82/92 (StV 1993, 30–31), dazu unten 3. Teil, C.I.4.

⁹ *Lembert*, NJW 2001, 3528.

¹⁰ OLG Zweibrücken („Selbstbedienungsladen-Fall“), Beschl. v. 26.10.1988 – 1 Ws 603/88 (StV 1989, 540), dazu unten 6. Teil, E.I.1.

¹¹ Dazu ausführlich unten 6. Teil, E.

Vorgehensweise oftmals Schwierigkeiten, diese Erwartung auf eine tragfähige Grundlage zu stellen.

Dies kann beispielhaft an einer Entscheidung des OLG Nürnberg¹² gezeigt werden. Die Frage des Widerrufs nach § 56f StGB betraf hier zwar eine Aussetzung des Strafrestes nach § 57 StGB, deren Anforderungen sich von der Strafaussetzung nach § 56 StGB unterscheiden. Das in der Entscheidung zum Ausdruck kommende Bemühen, einen als unverhältnismäßig empfundenen Widerruf zu vermeiden, kann jedoch auch für die Strafaussetzung als beispielhaft gelten.

In dem Fall war das letzte Drittel einer achtjährigen Freiheitsstrafe wegen Totschlags zur Bewährung ausgesetzt worden. Nach dem Diebstahl einer Zeitschrift im Wert von 14,00 DM und später einer Flasche Parfüm im Wert von 87,50 DM wurde die Bewährungszeit jeweils zunächst verlängert. Nach einem weiteren Diebstahl von sechs Packungen Käse im Wert von 13,74 DM drohte allerdings auch hier der Widerruf und damit die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und acht Monaten aus einer Verurteilung, die inzwischen über zehn Jahre zurücklag.

Das OLG Nürnberg erkennt zwar an, dass der Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit in diesem Fall „tangiert“ scheine. Es begründet das Absehen vom Widerruf jedoch mit dem Aufrechterhalten der günstigen Erwartung, die der Aussetzung des Strafrestes zugrunde lag. So weist es darauf hin, dass das neue Gericht keine Freiheitsstrafe verhängt habe, weil es die Verhängung nach § 47 StGB zur Einwirkung auf den Täter nicht für unerlässlich gehalten habe. Auch eine weitere Beeindruckung durch den Widerruf sei nicht erforderlich, weil die jeweiligen Verurteilungen zu Geldstrafe „dem Gewicht der Taten und der persönlichen Entwicklung des Verurteilten Rechnung getragen“ hätten.

Darüber hinaus könne nach dem Bericht des Bewährungshelfers ein „krankhafter behandlungsbedürftiger Befund“ angenommen werden, dem sich der Betroffene durch den Beginn einer psychotherapeutischen Behandlung gestellt habe. Das Gericht zeigt sich deshalb „davon überzeugt“, dass dem Betroffenen mit einer entsprechenden Weisung und der Verlängerung der Bewährungszeit „besser zu einem straffreien Leben verholfen werden“ könne als durch die Verbüßung der Reststrafe.

Diese Begründung steht jedoch in mehrfacher Hinsicht im Widerspruch zu den ansonsten anerkannten Maßstäben für die Beurteilung einer günstigen Erwartung. So kann deren Fortbestehen nicht auf den bloßen Umstand gestützt werden, dass das neue Gericht keine Freiheitsstrafe verhängt hat.¹³

¹² OLG Nürnberg („Parfüm-Fall“), Beschl. v. 15.2.2000 – Ws 69/00 (StV 2001, 411–412), dazu unten 6. Teil, E.I.3.

¹³ Dazu unten 6. Teil, D.II.2.b.

Insofern wäre zumindest eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Gründen für diese Entscheidung erforderlich. Die Feststellung, dass die jeweiligen Verurteilungen zu Geldstrafe „dem Gewicht der Taten und der persönlichen Entwicklung des Verurteilten Rechnung getragen haben“, gibt lediglich die Anforderungen an die Zumessung dieser Strafen wieder, vgl. §46 StGB. Auch darin kann daher keine ausreichende Begründung für die Ablehnung des Widerrufs gesehen werden.

Schließlich scheint das Gericht aber auch den Aussichten der begonnenen psychotherapeutischen Behandlung nicht recht zu trauen, da es sich darauf zurückzieht, dass dem Betroffenen mit einer entsprechenden Weisung jedenfalls *besser* zu einem straftatenfreien Leben verholfen werden könne als durch die Verbüßung der Reststrafe. Doch auch dieses Argument müsste näher begründet werden, denn zumindest nach ganz überwiegender Meinung kommt es bei dieser Entscheidung nicht auf einen Vergleich mit den Wirkungen des Widerrufs an.¹⁴

Die genannten Entscheidungen des OLG Zweibrücken und des OLG Nürnberg stehen beispielhaft dafür, wie schwer sich die Praxis damit tut, dem Problem der Verhältnismäßigkeit in dogmatisch überzeugender Weise Rechnung zu tragen. Eine zentrale Voraussetzung wie die (fortbestehende) Erwartung künftiger Straffreiheit kann nicht einfach für entbehrlich erklärt werden. Umgekehrt kann eine günstige Erwartung aber auch nicht ohne tragfähige Begründung einfach angenommen werden. Die Praxis sieht sich daher dem Vorwurf ausgesetzt, dass ihr die Wahrung der Verhältnismäßigkeit nur um den Preis einer sachlich nicht überzeugenden Einschränkung der Widerrufsvoraussetzungen oder einer unrealistischen Prognose gelinge.¹⁵

Das Problem der Verhältnismäßigkeit wird auf diese Weise nicht gelöst. Die disparaten Entscheidungen tragen vielmehr dazu bei, dass die ohnehin vagen Konturen der Erwartung noch weiter verschwimmen. Die Folge ist eine unvorhersehbare Entscheidungspraxis, in welcher die Oberlandesgerichte „realitätsferne“ Entscheidungen der Vorinstanzen aufheben müssen oder umgekehrt die Vorinstanzen durch solche irritieren.¹⁶ Andere Gerichte ziehen sich auf eine strikte Anwendung der angenommenen Widerrufsvoraussetzungen zurück und finden sich damit ab, dass eine geringfügige Straftat in der Bewährungszeit zur Vollstreckung mehrjähriger Strafen führen kann.¹⁷ Keine dieser Vorgehensweisen ist akzeptabel.

¹⁴ Dazu unten 6. Teil, C.II.3.b.

¹⁵ Vgl. *Lembert*, NJW 2001, 3528, 3529 (Ziff. 2.).

¹⁶ *Lembert*, NJW 2001, 3528, 3529 (Ziff. 2.).

¹⁷ Vgl. *Lembert*, NJW 2001, 3528, 3529 (Ziff. 2.).

C. Erforderliche Veränderung des dogmatischen Ausgangspunkts: Normative Vertretbarkeit der Erprobung statt empirischer Vorhersage weiterer Straftaten

Die dargestellten Entscheidungen zeigen, dass das Problem der Verhältnismäßigkeit nur in Fällen auftritt, in denen eine günstige Erwartung nicht mehr tragfähig begründet werden kann. Zugleich wurde deutlich, dass gerade die Voraussetzungen für die Annahme einer günstigen Erwartung erstaunlich unklar und möglicherweise auch nicht dazu geeignet sind, die Wahrung der Verhältnismäßigkeit in jedem Fall sicherzustellen.

Um das Problem der Verhältnismäßigkeit zu bewältigen, ist daher vor allem eine dogmatische Präzisierung der Erwartung künftiger Straffreiheit erforderlich. Nur auf dieser Grundlage lässt sich beurteilen, in welchem Maße Gesichtspunkte der Verhältnismäßigkeit bereits bei den Anforderungen an diese Erwartung berücksichtigt werden können. Und nur auf diese Weise kann gezeigt werden, wo diese Berücksichtigung ihre Grenzen findet und deshalb ein Bedürfnis für andere, darüber hinausgehende Lösungsansätze zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit besteht.

Trotz einzelner Ansätze, wie insbesondere der grundlegenden Arbeit von *Frisch* zu Prognoseentscheidungen im Strafrecht,¹⁸ ist eine solche dogmatische Präzisierung der Erwartung bislang nicht gelungen. Hinter diesem Mangel könnte man prinzipielle Gründe vermuten. Wie bei der Strafzumessung im engeren Sinne (insbesondere nach §46 StGB) könnte man der Meinung sein, dass die Vielgestaltigkeit der zu berücksichtigenden Umstände einer aussagekräftigen dogmatischen Konturierung der Erwartung generell entgegensteht.¹⁹ Mit der vorliegenden Arbeit soll gezeigt werden, dass diese Meinung unzutreffend ist.²⁰

Die Arbeit geht vielmehr von der These aus, dass die fehlende Präzisierung der Erwartung zu einem wesentlichen Teil auf einem ungeeigneten dogmatischen Ausgangspunkt beruht. Dieser liegt in der unzutreffenden Auffassung, dass es bei der Erwartung künftiger Straffreiheit um eine *möglichst genaue Vorhersage künftiger Straftaten* geht. Die Erwartung künftiger Straffreiheit wird dabei (ausdrücklich oder unausgesprochen) als Aussage über Art, Schwere und Wahrscheinlichkeit bestimmter Straftaten in einem bestimmten Zeitraum verstanden. Ansätze für mögliche Einschränkungen der Erwartung beziehen sich deshalb zum Beispiel darauf, ob bestimmte zu erwartende Straftaten unberücksichtigt bleiben dürfen, ob Einschränkungen im Hin-

¹⁸ Dazu ausführlich unten 4. Teil, D.

¹⁹ Vgl. die Darstellung bei *Brunsl/Güntge*, Strafzumessung, 3. Aufl. 2019, Kap. 2, Rn. 12–15.

²⁰ Vgl. *Brunsl/Güntge*, Strafzumessung, 3. Aufl. 2019, Kap. 2, Rn. 18 und 29.

blick auf den zugrunde zu legenden Zeitraum zu machen sind oder welcher Grad an Wahrscheinlichkeit gefordert werden kann.

Einen prägnanten Ausdruck findet dieses Verständnis in dem Begriff der „günstigen Prognose“.²¹ Dieser hat sich zur Umschreibung der Erwartung allgemein durchgesetzt und die gesetzliche Formulierung verdrängt. Damit wird allerdings nicht nur der Gesichtspunkt der Vorhersage unangemessen in den Vordergrund gerückt, sondern auch eine Gleichsetzung mit einer rein empirisch verstandenen Rückfallprognose nahegelegt.²² Dadurch entsteht eine Nähe zum Strafzweck der negativen Spezialprävention, da Straftaten in der Bewährungszeit als Folge einer „falschen“ Prognose verstanden werden können, die durch eine „richtige“ Prognose hätten verhindert werden können.²³

In der vorliegenden Arbeit wird dagegen gezeigt, dass die Erwartung künftiger Straffreiheit auf einer *hinreichenden Resozialisierungsaussicht* beruht, welche die Erprobung der verurteilten Person im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung vertretbar erscheinen lässt. Mit dem Begriff der Erprobung soll deutlich gemacht werden, dass die Erwartung von vornherein nur in begrenztem Maße mit dem Anspruch einer Vorhersage zum künftigen Begehen oder Ausbleiben von Straftaten verbunden ist (und auch nur sein kann).²⁴

Stattdessen handelt es sich bei der Erwartung künftiger Straffreiheit um eine stark normativ geprägte Beurteilung, die gerade darauf angelegt ist, einen angemessenen Umgang mit dem äußerst begrenzten Wissen über die voraussichtliche strafrechtliche Entwicklung einer Person zu ermöglichen. Obwohl mit der Erwartung also durchaus eine zukunftsbezogene Aussage

²¹ Überwiegend in der Form der „Sozialprognose“ (Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 56 Rn. 3; Schall in: SK, StGB, 9. Aufl. 2016, § 56 Rn. 11; Ostendorf in: NK, StGB, 5. Aufl. 2017, § 56 Rn. 4), zum Teil aber auch unter der Bezeichnung „Legalprognose“ (Kinzig in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 56 Rn. 15; Claus in: SSW, StGB, 5. Aufl. 2021, § 56 Rn. 9) oder „Kriminalprognose“ (Groß/Kett-Straub in: MüKo, StGB, 4. Aufl. 2020, § 56 Rn. 14; Schäfer/Sander, BewHi 2000, 186, 188), um deutlich zu machen, dass sich die Erwartung nicht auf allgemeines Wohlverhalten bezieht, sondern nur auf das Ausbleiben künftiger Straftaten (vgl. ferner Hubrach in: LK, StGB, 12. Aufl. 2008, § 56 Rn. 11: „Prognose“; Jescheck/Weigend, Strafrecht AT, 5. Aufl. 1996, S. 835: „Prognose“; Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 56 Rn. 8: „Täterprognose“).

²² So zum Beispiel Frisch, dazu unten 4. Teil, D.I.

²³ So zum Beispiel Schnorr, Kriminalistik 2020, 679; zu diesem Fehlverständnis der Prognose Albrecht in: FS-Frisch, 2013, 1063, 1066.

²⁴ Eine noch stärkere Betonung der Erprobung kam in der früheren Regelung zur Aussetzung des Strafrestes zum Ausdruck. Danach war der Strafrest auszusetzen, wenn „verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird“, § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB a.F.; vgl. die Begründung in BT-Drs. V/4094 (1. StrRG), S. 13 f. (zu § 26).

verbunden ist, bedeutet dies nicht, dass sie insgesamt auf eine möglichst genaue Vorhersage künftiger Straftaten ausgerichtet ist und daraus ihre Legitimation gewinnt.

Erst eine solche Veränderung des dogmatischen Ausgangspunktes ermöglicht es, eine überzeugende dogmatische Struktur der Erwartung zu entwickeln. Die aufgeworfenen Probleme in der Diskussion um die Anforderungen an den Inhalt und die Sicherheit der Erwartung können auf dieser Grundlage einer sachgerechten Lösung zugeführt werden. Diese Lösung ist nicht darauf gerichtet, den *Inhalt einer Vorhersage* zu präzisieren (Welche Straftaten, welcher Zeitraum, welche Wahrscheinlichkeit?), sondern führt zu Vorgaben an die *Grundlage der Erwartungsbildung* (Welche Risikofaktoren dürfen berücksichtigt werden? Auf welche Weise sind positive Entwicklungen zu berücksichtigen? Wie ist mit Zweifeln umzugehen?).

D. Dogmatische Präzisierung der Erwartung künftiger Straffreiheit unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit

Das Ziel der vorliegenden Arbeit besteht also in einer dogmatischen Präzisierung der Erwartung künftiger Straffreiheit. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Frage, unter welchen Voraussetzungen zu erwarten ist, dass die verurteilte Person künftig keine Straftaten mehr begehen wird, § 56 Abs. 1 Satz 1 StGB. Darüber hinaus wird untersucht, in welchen Fällen das Begehen einer Straftat in der Bewährungszeit zeigt, dass diese Erwartung sich nicht erfüllt hat (§ 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB), und unter welchen Umständen es ausreicht, mit milderer Maßnahmen als einem Widerruf auf diese Fälle zu reagieren (§ 56f Abs. 2 Satz 1 StGB).

Mit der beabsichtigten Präzisierung soll die Entscheidung über die Strafaussetzung nach § 56 StGB und ihren Widerruf nach § 56f StGB in überzeugender Weise auf ihre gesetzlichen Voraussetzungen zurückgeführt und damit die Vorhersehbarkeit, Überprüfbarkeit und Legitimation dieser Entscheidungen verbessert werden. Zugleich soll dadurch ein Beitrag geleistet werden, um das Vertrauen in die justizielle Praxis bei der Entscheidung über die Strafaussetzung und ihren Widerruf zu stärken.²⁵

²⁵ Nachdem lange Zeit die nahezu einhellige Meinung bestand, dass sich die Strafaussetzung in der heutigen Form bewährt habe (vgl. Verhandlungen 59. DJT [1992], Bd. II, O 182, Beschluss zu I.1.) und das Instrument insgesamt als „rechtspolitisch völlig unumstritten“ angesehen wurde (*Großkett-Straub* in: MüKo, StGB, 4. Aufl. 2020, vor § 56 Rn. 9), scheint dieses Vertrauen zuletzt wieder brüchig geworden zu sein. Verschiedene rechtspolitische Forderungen betreffen eine als zu großzügig empfundene Aussetzungspraxis und greifen dabei Vorschläge auf, die längst überwunden schienen (vgl. dazu unten 2. Teil, C.I.2.). Dazu gehören etwa die Wiedereinführung einer allgemeinen Rückfall-

Bei dieser Präzisierung liegt ein besonderes Augenmerk auf der Frage, welche Möglichkeiten und Grenzen bestehen, um dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Erwartung künftiger Straffreiheit Rechnung zu tragen. Denn wenn zu hohe Anforderungen an das Bestehen der Erwartung gestellt werden, kann dies zu unverhältnismäßigen Entscheidungen führen.

Umgekehrt müssen aussichtslose Bewährungsentscheidungen vermieden werden, um die insgesamt immer noch hohe Akzeptanz des Instruments nicht zu gefährden. Wo dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch eine Auslegung der Erwartung künftiger Straffreiheit nicht Rechnung getragen werden kann, ist es daher erforderlich, auch andere Ansatzpunkte für die Vermeidung einer unverhältnismäßigen Freiheitsstrafe in Betracht zu ziehen (etwa durch eine einschränkende Auslegung von § 47 StGB).

Die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit steht in einem engen Zusammenhang mit den Zielen der Strafaussetzung. Im 2. Teil der Arbeit werden daher zunächst die verschiedenen Begründungsebenen der Strafaussetzung untersucht. So hat die Entwicklung der Sanktionspraxis dazu geführt, dass sich die Stellung der Strafaussetzung im Sanktionensystem verändert hat. Es wird daher gezeigt, wie sich diese Entwicklung auf das kriminalpolitische Kernanliegen der Strafaussetzung auswirkt, das in der Zurückdrängung der Freiheitsstrafe besteht. Bei der anschließenden Einordnung der Strafaussetzung in das System der Strafzwecke wird deutlich, dass die Strafaussetzung vor allem als ein „Weniger“ gegenüber der Freiheitsstrafe empfunden wird. Auf dieser Grundlage konnten sich wirkmächtige Begründungsmuster etablieren, die mit der rechtlichen Ausgestaltung der Strafaussetzung nicht mehr im Einklang stehen und die Verhältnismäßigkeit der Entscheidungen gefährden. Schließlich wird gezeigt, in welcher Weise das Instrument der Strafaussetzung im Rahmen der Strafzumessung dazu beitragen kann, schematische Reaktionen auf erneute Tatbegehungen aufzufangen, und in welcher Weise verangenehmungs- und zukunftsbezogene Erwägungen dabei zusammenwirken.

Auf der Grundlage dieser vorbereitenden Überlegungen wird im 3. Teil der Arbeit der erforderliche Inhalt einer günstigen Erwartung näher be-

schärfung oder die Wiederaufnahme formaler Ausschlussgründe für eine erneute Strafaussetzung. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder hat sich zuletzt für Regelungen ausgesprochen, nach denen Freiheitsstrafen wegen Straftaten, die innerhalb der Bewährungszeit begangen wurden, „in der Regel nicht zur Bewährung ausgesetzt werden dürfen“ (Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, Frühjahrskonferenz 2019, Beschl. zu II.8). Ausnahmen sollten nur zugelassen werden, wenn „aufgrund von besonderen Umständen“ mit hinreichender Wahrscheinlichkeit der Schluss gerechtfertigt sei, dass der Täter die Erwartung künftig straffreier Führung nicht erneut enttäuschen werde (zu dem traditionsreichen Verweis auf „besondere Umstände“ vgl. unten 2. Teil, B.III.1.).

Register

- § 17 StGB a. F., *siehe* Rückfall
- § 23 StGB a. F., *siehe* vorläufige Entlassung
- § 35 BtMG, *siehe* Zurückstellung der Strafvollstreckung
- § 41 StGB, *siehe* Geldstrafe
- § 46 StGB, *siehe* Strafzumessung
- § 46b StGB, *siehe* Aufklärungshilfe
- § 47 StGB, *siehe* kurze Freiheitsstrafe
- § 48 StGB a. F., *siehe* Rückfall
- § 51 StGB, *siehe* Untersuchungshaft
- § 56 StGB, *siehe* Strafaussetzung
 - Abs. 1 Satz 2, *siehe* Erwartungsbildung
 - Abs. 2, *siehe* besondere Umstände
 - Abs. 3, *siehe* Verteidigung der Rechtsordnung
- § 56a Abs. 2 Satz 2 StGB, *siehe* Bewährungszeit
- § 56b StGB, *siehe* Auflagen
- § 56c StGB, *siehe* Weisungen
- § 56e StGB, *siehe* nachträgliche Entscheidungen
- § 56f StGB, *siehe* Widerruf
 - Abs. 2, *siehe* ausreichende Maßnahmen
 - Abs. 3, *siehe* Anrechnung
- § 56g StGB, *siehe* Straferlass
- § 57, § 57a StGB, *siehe* Aussetzung des Strafrestes
- § 62 StGB, *siehe* Verhältnismäßigkeit
- § 63, § 64, § 66 StGB, *siehe* Unterbringung
- § 67 Abs. 4 StGB, *siehe* Anrechnung
- § 112, § 112a StPO, *siehe* Untersuchungshaft
- § 145a StGB, *siehe* Weisungen
- § 153 StGB, *siehe* falsche uneidliche Aussage
- § 153, § 153a StPO, *siehe* Einstellung des Verfahrens
- § 154, § 154a StPO, *siehe* Einstellung des Verfahrens
- § 183 StGB, *siehe* exhibitionistische Handlungen
- § 244 StPO
 - Abs. 2, *siehe* gerichtliche Aufklärungspflicht
 - Abs. 4, *siehe* Sachkunde, eigene
- § 453c StPO, *siehe* Sicherungshaft
- abgeurteilte Tat 103–105, 328–336, 351–353; *siehe auch* Gründe der Tatbegehung; Straftat
- Abgrenzung von Risikobereichen, *siehe* Risikobereich
- abhängige Variable, *siehe* Variable
- Ablehnung der Strafaussetzung 315 f.; *siehe auch* Begründungsbedürftigkeit der Strafaussetzung
 - nachträgliche 402
- abschließende Beurteilung (§ 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB) 364
- Absehen von der Verfolgung (§§ 153, 153a StPO), *siehe* Einstellung des Verfahrens abweichendes Verhalten 99f.
- Ahndung
 - des Bewährungsbruchs 326, 369, 373, 379
 - Widerruf als ~ der neuen Tat 198, 399
- Akzeptanz
 - der begrenzten Präventionswirkung der Strafe 27, 67
 - der Strafaussetzung 9f., 43
 - der Strafrechtspflege 34
- allgemeiner Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) 34–35
- Allgemeinwissen 261 f.
- Alltagskriminalität 251 f., 285, 313, 317
- Alltagstheorien 262 f.
- analoge Anwendung, *siehe* entsprechende Anwendung
- Androcur-Fall (BGH) 130 (Fn.182), 141 (Fn.225)
- Anforderungen
 - an die Verwendung empirischer Prognosemethoden 288–294
- Anhaltspunkte für weitere Straftaten 101 f., 144, 234, 331
- Annahmen zu den Kriminalitätsursachen 68; *siehe auch* Gründe der Tatbegehung

- Anrechnung
- der Maßregel (§ 67 Abs. 4 StGB) 405 f. (Fn. 338 f.)
 - von Leistungen (§ 56f Abs. 3 StGB) 407–409
 - von Untersuchungshaft (§ 51 StGB) 36 (Fn. 97)
- Ansprechbarkeit
- auf die Widerrufsdrohung 48
 - auf Sanktionsdrohungen 89, 353 (Fn. 146)
 - auf therapeutische Bemühungen 309, 312
- Anteil
- an Strafaussetzungen 16
 - an Strafaussetzungen bei kurzer Freiheitsstrafe 17 f.
 - der Widerrufsgründe 2 (Fn. 2)
 - unbedingter Freiheitsstrafen 15 f.
- Anthropometrie 1, 268
- Anzahl der Strafaussetzungen 1 (Fn. 1)
- Area under the Curve (AUC) 284 (Fn. 175)
- Art und Schwere der Straftaten 75 f., 108, 335 f.
- Artikel 3 Abs. 1 GG, *siehe* allgemeiner Gleichheitssatz
- Artikel 6 Abs. 2 MRK, *siehe* Unschuldsvermutung
- Artikel 103 Abs. 2 GG, *siehe* Bestimmtheitsgebot
- Aufgabe der Strafaussetzung 90, 105, 170, 253, 316; *siehe auch* Begründungsebenen der Strafaussetzung; Ziele der Strafaussetzung
- Aufklärungshilfe (§ 46b StGB) 28 (Fn. 64), 30 (Fn. 72), 32 (Fn. 83), 35 (Fn. 96), 228
- Aufklärungspflicht, *siehe* gerichtliche Aufklärungspflicht
- Auflagen (§ 56b StGB) 24 (Fn. 44), 29, 37, 147, 227, 359, 373, 406
- Verstoß gegen ~ 49, 321–326
 - Anrechnung von Leistungen (§ 56f Abs. 3 StGB) 407–409
- Ausgangstat, *siehe* abgeurteilte Tat
- Ausgrenzung, *siehe* Desintegration
- Auslegung
- einschränkende, *siehe* einschränkende Auslegung
 - Entstehungsgeschichte 87, 128
 - Sinn und Zweck 85 f., 123–125, 139 f., 155 f.
 - Systematik 85, 104 f., 140–143
 - verfassungskonforme ~ 33, 398, 407 (Fn. 342)
 - Wortlaut 83 f., 123, 136 f., 154, 365
- Ausnahmecharakter der Strafaussetzung 38 f.; *siehe auch* besondere Umstände
- Ausnahmefall 225
- Ausnahmetat 342
- ausreichende Maßnahmen (§ 56f Abs. 2 StGB) 359–378
- Begründungsanforderungen 375–378
 - hohe Wahrscheinlichkeit 375 f.
- Ausschlussgründe der Strafaussetzung 60 f.
- Aussetzung des Strafrestes (§§ 57, 57a StGB) 63, 307, 338; *siehe auch* Entlassung aus der Haft; vorläufige Entlassung
- Aussetzungsentscheidung; Einheitlichkeit der 114 f.
- Aussetzungserwartung 349–351; *siehe auch* Erwartung künftiger Straffreiheit
- Nichterfüllung der ~ (§ 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB) 327–359
 - Umfang der ~ 331, 350 f.
- Ausweitung der Geldstrafe 15
- Autonomie der empirischen Forschung 286 f.
- Bagatellisieren des Tatvorwurfs 286
- Bagatellstrafaten 3 f., 20, 79–82, 117–121
- Basisrate 283 f.
- Basler Kriterienkatalog, *siehe* Dittmann
- Baxtrom und Dixon 299 (Fn. 236)
- bedingte Begnadigung 39
- bedingte Entlassung, *siehe* vorläufige Entlassung
- bedingte Verurteilung 14 f., 19
- Befähigung zu straffreier Lebensführung 134 f.
- Begnadigung, *siehe* Gnadenentscheidung
- bedingte ~ 39
- begonnene Integration 376
- begrenzter Erwartungsinhalt 101 f.; *siehe auch* Aussetzungserwartung; Erwartung künftiger Straffreiheit
- Begründungsanforderungen
- § 183 Abs. 3 StGB 141
 - ausreichende Maßnahmen (§ 56f Abs. 2 StGB) 375–378
 - Häufigkeit der Tatbegehung 167–170
 - statt Wahrscheinlichkeitsgrad 176 f.

- Begründungsbedürftigkeit der Strafaussetzung 24 f., 158 f., 208 f.
- Begründungsebenen der Strafaussetzung 13–71; *siehe auch* Aufgabe der Strafaussetzung; Ziele der Strafaussetzung
- Begründungsmodell der Erwartungsbildung 101; *siehe auch* Methodik der Erwartungsbildung
- Begründungsrichtung 98–101, 365 f.
- Begünstigung; Rücknahme einer ~ 48–50
- Belohnung 66
- bereichsübergreifende Bereitschaft zur Begehung von Straftaten 111 f., 352 f.; *siehe auch* rechtsfeindliche Einstellung
- Bérenger* 60
- Beschaffungskriminalität 132
- Beschränkung der Verfolgung (§ 154 StPO), *siehe* Einstellung des Verfahrens
- besondere Umstände (§ 56 Abs. 2 StGB) 38 f., 209 f.
- Begründungsanforderungen 43
- Besserung 66–69; *siehe auch* Resozialisierung
- Bestimmtheitsgebot (Art. 103 Abs. 2 GG) 3, 42, 51
- Betäubungsmittel 80–82
- Betäubungsmittelabhängigkeit 132 f.; *siehe auch* Zurückstellung der Strafvollstreckung
- Beurteilung, abschließende (§ 56 f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB) 364
- Beurteilungsmaßstab; *siehe auch* Vergleich der Sanktionswirkungen
- bei Strafmilderungen, *siehe* Verhältnismäßigkeit
- Beurteilungsspielraum 182 f., 188–190, 278
- Beurteilungszusammenhang 166
- Bewährungsanforderungen 325
- Bewährungsbruch, *siehe* Ahndung
- bewährungserhaltende Beurteilung 374, 378
- Bewährungskonzept 127, 323
- bisheriges 365
- Bewährungszeit 121 f.
- Höchstfrist 122
 - nachträgliche Verlängerung (§ 56a Abs. 2 Satz 2 StGB) 124, 323
 - statistische Angaben 300 (Fn. 242)
 - fehlende Möglichkeit der Verlängerung 394 f.
- Beweisantrag 183 f.
- Beweisaufnahme 178–185
- Beweisziel 184
- Binding* 20
- bisherige Straftaten, *siehe* strafrechtliche Entwicklung
- bisheriges Bewährungskonzept, *siehe* Bewährungskonzept
- bloße Hoffnung 163
- Böhmer-Entscheidung (EGMR) 379
- Bundesgerichtshof
- Androcur-Fall 130 (Fn. 182), 141 (Fn. 225)
 - Drogensucht-Fall 132 (Fn. 186)
 - FDJ-Fall 164–167, 182 f.
 - Heimleiter-Fall 124
- Bundesverfassungsgericht 242–245, 398
- Ehemann-Fall 367 f.
 - Elfes-Entscheidung 26 (Fn. 51)
 - Lebach-Entscheidung 84 (Fn. 66), 137 f. (Fn. 217)
 - lebenslange Freiheitsstrafe 27
 - Rückfall-Entscheidung 34 (Fn. 90)
 - Strafbefehl-Entscheidung 34 (Fn. 90)
 - Strafgefangenen-Entscheidung 137 f. (Fn. 217)
 - Wencker-Entscheidung 31
- Burgess* 277 (Fn. 146)
- Cicero* 321
- Common Law 23
- Dahle* 307–312
- Damokles 321
- Damoklesschwert 14, 89, 321, 324 f.
- Denkzettelsanktion 361
- Desintegration 46 f.
- deskriptive Prognosemerkmale 278
- Devianz, *siehe* abweichendes Verhalten
- Diagnose 334
- Dienst- und Vollzugsordnung (DVollZO) 137 (Fn. 217)
- Differenzierbarkeit der Gesichtspunkte für die Erwartungsbildung 202–204
- differenzierte Einzelfallanalyse 289, 292
- Differenzierung
- aus Gründen der Verhältnismäßigkeit 33, 94
 - der Begründungsanforderungen (§ 56 f Abs. 2 StGB) 375–378
 - des Wahrscheinlichkeitsgrads 173 f.
 - des Zeitraums der Straffreiheit 122
 - von Risikobereichen 115, 352

- Dionysos 321
 Diskriminierung 285
 Disziplinierung 325
Dittmann 258, 288 (Fn.191)
 Divergenzen 348f.
 Dogmatik der Erwartungsbildung,
siehe Methodik der Erwartungsbildung
 Drehtür-Effekt 395, 397
 Drittes Strafrechtsänderungsgesetz 15,
 51, 60, 73
 Drittvariable 273, 297–299
 Drogensucht-Fall (BGH) 132 (Fn.186)
 Druckmittel, *siehe* Widerruf
- echtes Experiment 273f., 297
 Ehemann-Fall (BVerfG) 367f.
 eigene Sachkunde (§ 244 Abs.4 StPO)
 315f.
 eingeschränkte Erwartung künftiger Straf-
 freiheit (§ 56f Abs.2 StGB) 372–374
 Einheitlichkeit der Aussetzungsentschei-
 dung 114f.
 einschlägige Straftaten 77
 einschränkende Auslegung
 – der Erwartung künftiger Straffreiheit
 84, 88–93, 102, 155f.
 – des Widerrufs 322
 Einstellung des Verfahrens; *siehe auch*
 informelle Sanktionen
 – aus Opportunitätsgründen
 (§§ 153, 153a StPO) 15f., 59, 86
 – bei unbeträchtlichem Gewicht
 (§§ 154, 154a StPO) 119–121, 355
 Einwirkung des Strafvollzugs, Wortlaut
 „auch ohne die Einwirkung des Straf-
 vollzugs“ 54, 83, 154, 219, 375, 388
 Einzelfallanalyse, *siehe* differenzierte
 Einzelfallanalyse
 Einzelfallbeurteilung, *siehe* ergänzende
 Einzelfallbeurteilung
 Elfes-Entscheidung (BVerfG) 26 (Fn.51)
 empirische Annahmen als normative
 Wertung, *siehe* normative Wertung
 empirische Aussagekraft 290f., 296–299
 empirische Befunde
 – generalpräventive Wirkung der Strafe
 44
 – spezialpräventive Wirkung der Strafe
 55f.
 empirische Forschung
 – Autonomie 286f.
 – Forschungsstand 244, 247–250, 279
 empirische Prognose, *siehe* Prognose;
siehe auch Prognosemethoden
 empirisches Gesetz 271
 Entlassung aus der Haft 282, 299, 377;
siehe auch Aussetzung des Strafrestes;
 vorläufige Entlassung
 entsprechende Anwendung 187f.
 (Fn.90), 407–409
 Entstehungsgeschichte, *siehe* Auslegung
 Entwicklung von Prognoseinstrumenten
 für die Strafaussetzung, *siehe* Prog-
 noseinstrumente
 Entwicklungstheorie der Persönlichkeit
 309
 Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) 64, 247
 Erfahrungssatz 179, 273, 275
 Erfolgsaussicht 172
 ergänzende Einzelfallbeurteilung 279f.,
 305f.
 Erklärung eines Ereignisses 271
 Erledigung der Strafe 52
 erneute Tatbegehung, *siehe* Rückfall
 Erprobung
 – der verurteilten Person 8, 129f., 144
 – und Weiterentwicklung der Strafaus-
 setzung, *siehe* Weiterentwicklung
 Erstes Strafrechtsreformgesetz,
siehe Strafrechtsreform
 Erwartung künftiger Straffreiheit
 (§ 56 Abs.1 Satz 1 StGB); *siehe auch*
 Aussetzungserwartung; Nichterfüllung
 der Aussetzungserwartung
 (§ 56f Abs.1 Satz 1 Nr.1 StGB)
 – begrenzter Inhalt der ~ 101f.
 – eingeschränkte ~ (§ 56f Abs.2 StGB)
 372–374
 – einschränkende Auslegung 84, 88–93,
 102, 155f.
 – Korrektur 373
 – Offenlassen 185f.
 – neue Prognose 361, 363
 – ungünstige Erwartung 361
 Erwartungsbildung; *siehe auch* Methodik
 der Erwartungsbildung
 – abgeurteilte Tat als Ausgangspunkt
 103–105
 – Bedeutung normativer Wertungen
 312–314
 – Differenzierbarkeit der Gesichts-
 punkte für die ~ 202–204
 – Gesichtspunkte nach § 56 Abs.1 Satz 2
 StGB 104, 303

- Grundlage der ~ 98
- normative Prägung 312–314
- Unsicherheiten bei der ~ 185–211
- Vielfalt der Umstände 202
- Vorleben (§ 56 Abs. 1 Satz 2 StGB) 111
- Eskalation der Strafandrohung 325 f.
- Eskalationsgefahr 48
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 194, 197–202, 379, 383, 408
- Böhmer-Entscheidung 379
- exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB) 115, 134, 140 f.
- Experiment
 - echtes 273 f., 297
 - natürliches 299 (Fn. 236)
- Exner* 65

- Fachdisziplin 274–276
- Fahrlässigkeitstaten 333
- falsche uneidliche Aussage (§ 153 StGB) 77, 96 f.
- Farrington* 246
- FDJ-Fall (BGH) 164–167, 182 f.
- Fehlverhalten in der Bewährungszeit 326 f.; *siehe auch* Ahndung
- Fensterbild-Fall (OLG Zweibrücken) 4 (Fn. 8), 152
- Feststellung der neuen Tat 379
- Flexibilität des Widerrufsgerichts 407–409
- flexible Instrumente der Strafzumessung 34 f.
- Formulierung, *siehe* Wortlaut
- Forschungsstand 244, 247–250, 279
- Fortbildungen, kriminologische 269
- Fortschreibung 126
- Fortschritte bei der Integration 377 f.
- Freiheitsstrafe 232 f.; *siehe auch* statistische Angaben
 - durch das neue Gericht 387 f.
 - kurze ~ 15, 46, 118, 119–121, 151, 211, 382
 - lebenslange ~ 336
 - Reduzierung der ausgesetzten ~ 405–409
 - Reformbedürftigkeit 15
 - Zurückdrängung 15 f.
- Frisch* 315
- Frühformen der Strafaussetzung 14
- Funktion des Widerrufs 324–327
- Gefahrenabwehr 106, 253, 351 f.
- Gefährlichkeit (§ 454 Abs. 2 Satz 2 StPO) 309
- Gefährlichkeitsprognose 252
- Gefangenenraten 17
- Geldstrafe
 - Ausweitung der ~ 15
 - durch das neue Gericht 382, 386
 - neben Freiheitsstrafe (§ 41 StGB) 114 (Fn. 142)
- Gelegenheitsdelikte 333; *siehe auch* Bagatellstraftaten
- Generalprävention 38–44, 368; *siehe auch* empirische Befunde; Unverbrüchlichkeit des Rechts; Verteidigung der Rechtsordnung
- gerichtliche Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) 178 f.
- geringfügige Straftaten 333; *siehe auch* Bagatellstraftaten
- Gesamtstrafe 116, 331
- geschlossener Prognoseansatz 273
- Gesetzeskorrektur 218
- Gesichtspunkte der Erwartungsbildung, *siehe* Erwartungsbildung
- Gewicht der neuen Straftat 336–344
- Gewichtung von Prognosefaktoren 277
- Gewissheit 162 f.
- gleichartiger Rückfall 59
- Gleichheitssatz, allgemeiner (Art. 3 Abs. 1 GG) 34–35
- Glueck* 277 f. (Fn. 147)
- Gnadenentscheidung 397; *siehe auch* bedingte Begnadigung
- Göppinger* 254–257
- Gründe der Tatbegehung 103, 126, 168–170, 256, 304 f., 310 f., 350; *siehe auch* abgeurteilte Tat; Kriminalitätsursachen
 - Überwindung der Tatusachen 106
 - Unaufklärbarkeit 233 f.
- Grundformen der Prognose 271–276
- Grundgesetz, *siehe* Verfassung
- Grundlage der Erwartungsbildung 98
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit 26 f., 31–34; *siehe auch* Verhältnismäßigkeit
- gruppenstatistische Aussage 272–274; *siehe auch* nomothetischer Prognoseansatz
- günstige Sozialprognose, *siehe* Sozialprognose
- gute Führung 66–69, 73, 106

- Haftentlassung, *siehe* Entlassung aus der Haft
- Haftgrund der Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO) 400
- Handlungstheorie der Kriminalität 308 f.
- Häufigkeit der Tatbegehung 168 f.
- Häufigkeit und Schwere der Straftaten 112, 145
- HCR-20 277 (Fn. 147), 278 (Fn. 150)
- Heimleiter-Fall (BGH) 124
- Hilfe zur Aufklärung oder Verhinderung von schweren Straftaten (§ 46b StGB), *siehe* Aufklärungshilfe
- Hilfen zur Resozialisierung 52–54, 370
- Hilfsmittel
- strukturierende ~ (Prognose) 280 f.
 - statistische Prognose als wertvolles ~ 264–267
- hinreichende Resozialisierungsaussicht 8, 24, 145, 311 f.
- historische Auslegung, *siehe* Auslegung, Entstehungsgeschichte
- Höchstfrist der Bewährungszeit 122
- hohe Wahrscheinlichkeit (§ 56f Abs. 2 StGB) 375 f.
- idealtypisch-vergleichende Einzelfallanalyse, *siehe* MIVEA
- idiographischer Prognoseansatz 274–276, 307–318
- in dubio pro reo*, *siehe* Zweifelssatz
- Individualprognose 211
- individuelle Erklärung 274–276
- informelle Sanktionen 15 (Fn. 12); *siehe auch* Einstellung des Verfahrens
- inhaltlicher Zusammenhang 58–61, 75–79, 107; *siehe auch* innerer Zusammenhang
- Kriterien 90
- innerer Zusammenhang 329, 345, 346 f.; *siehe auch* inhaltlicher Zusammenhang
- Integration
- begonnene 376
 - Fortschritte bei der ~ 377 f.
- intuitive Prognose 269 f., 317 f.; *siehe auch* Prognosemethoden
- Legitimation 269 f.
 - Solange-Billigung 269
- Jedermanndelikte 76
- Kausalität, *siehe* Ursache
- klinische Prognose 267, 307–318; *siehe auch* Prognosemethoden
- Kombination von Prognoseansätzen 267 f.
- Konfliktsituation 346
- Kontrollgruppe 273 f., 297–298
- Konvergenzen 348 f.
- Korrektur der Prognose 373
- Korrelation 274, 299
- Kraniologie 1
- krasses Missverhältnis 398
- Kriminalität, Senkung der 45
- Kriminalitätsmanagement 316 f.
- Kriminalitätsursachen 315; *siehe auch* Gründe der Tatbegehung
- Annahmen zu den ~ 68
- Kriminalprognose, *siehe* Sozialprognose
- kriminelle Lebensführung 332
- Kriminologie 248, 260
- kriminologische Erkenntnisse 100
- kriminologische Fortbildungen 269
- kriminologischer Zusammenhang 75, 109
- Bedeutung normativer Wertungen 109
- Kriterien der Erwartungsbildung, *siehe* Erwartungsbildung
- Kriterienkataloge 281
- künftig 121 f.
- kurze Freiheitsstrafe 15, 46, 118, 119–121, 151, 211, 382; *siehe auch* statistische Angaben
- lange zurückliegende Taten 391–393
- Längsschnitt 213, 255
- Langzeitprognose 132 f.
- laufende Bewährung 385
- Lebach-Entscheidung (BVerfG) 84 (Fn. 66), 137 f. (Fn. 217)
- Lebensführung 108
- Befähigung zu straffreier ~ 134 f.
 - kriminelle ~ 332
- Lebensführungsschuld 62
- lebenslange Freiheitsstrafe 336
- Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 27
- Leerformel 347
- Legalitätsprinzip 15
- Legalprognose, *siehe* Sozialprognose
- Legitimation der intuitive Prognose 269 f.
- Legitimationsbedürftigkeit der empirischen Prognose 286–288
- Legitimationsgrundlage der empirischen Prognose 254–259, 285

- Legitimationswirkung der ausgesetzten Strafe 401 f.
- Lembert* 398
- LSI-R 277 (Fn.147)
- Marihuana-Fall (OLG Celle) 80–82
- Massenkriminalität, *siehe* Alltagskriminalität
- Maßregeln der Besserung und Sicherung 225, 288 f., 307
- Anrechnung (§ 67 Abs. 4 StGB) 405 f. (Fn. 338 f.)
 - Verhältnismäßigkeit (§ 62 StGB) 120 (Fn. 154)
- Maximalforderung
- Umfang der Straffreiheit 155
 - Zeitraum der Straffreiheit 123
- Menschenkenntnis 262
- Methodik der Erwartungsbildung 168–170
- Begründungsmodell 101
 - bei der Widerrufsentscheidung 404 f.
 - Grundlagen 98–117
 - Rückfallgefahren 143–146
 - strukturelle Übereinstimmung mit dem Prognosemodell von *Dahle* 310–312
 - Zeitraum der Straffreiheit 125–128
- methodische Zulässigkeit des Prognoseansatzes 292, 303–306
- mildere Maßnahmen (§ 56f Abs. 2 StGB), *siehe* ausreichende Maßnahmen
- Missverhältnis, krasses 398
- Mittelfeld-Problem 217–218
- MIVEA 254–257
- moderne Schule 19 f.
- multivariate Analyse 297 (Fn. 232)
- nachträgliche Entscheidungen (§ 56e StGB) 130, 323, 386
- nachträgliche Verlängerung der Bewährungszeit (§ 56a Abs. 2 Satz 2 StGB) 124, 323
- Nachuntersuchungen, *siehe* Validierung
- Nachvollziehbarkeit 289, 292 f.
- natürliches Experiment 299 (Fn. 236)
- negative Prognose, *siehe* ungünstige Prognose
- negative Spezialprävention 67, 252–254; *siehe auch* Sicherung
- neue Prognose 361, 363
- neue Strafe 406 f.
- neues Tatgericht, *siehe* Tatgericht, neues Nichterfüllung der Aussetzungserwartung (§ 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB) 327–359
- abschließende Beurteilung 364
 - Warnfunktion der Verurteilung 344–347
 - Zusammenhang mit früherer Straftat 328–336, 351–353
- Nichtwissen 317
- Umgang mit ~ 71
- nomothetischer Prognoseansatz 272–274, 294–307
- Normalfall 99 f.; *siehe auch* Regelfall
- Normalität kriminellen Verhaltens, *siehe* Ubiquitätsthese
- normative Anforderungen (Prognosemethoden) 288–294
- normative Einordnung (Prognosemethoden) 247–259
- normative Prägung der Erwartungsbildung 312–314
- normative Relevanz der Prognoseaussage 291 f., 299–302
- normative Wertung
- Bedeutung für die Annahme eines kriminologischen Zusammenhangs 109
 - Bedeutung für die Erwartungsbildung 312–314
 - empirische Annahmen als ~ 68 f.
 - Resozialisierungswirkung der Strafsetzung 56
 - Wert der sozialen Einbindung 47
- normatives Grundverständnis des Strafrechts 99 f.
- Normrehabilitierung (*Appel*) 31 f.
- offener Prognoseansatz 275, 281, 303 f.
- Offenlassen der Erwartung 185 f.
- OGRS 278 (Fn. 148)
- Opportunitätsentscheidungen (§§ 153, 153a StGB), *siehe* Einstellung des Verfahrens
- Ordnungswidrigkeiten 85
- Parallelverfahren 79, 109 f., 112–114
- Parfüm-Fall (OLG Nürnberg) 5 f.
- Persönlichkeitsmerkmale 297
- Persönlichkeitsstruktur 226, 230 f.
- positive Spezialprävention, *siehe* Resozialisierung

- Prävention; *siehe auch* empirische Befunde; Strafzwecke
- Besserung 66–69
 - Gefahrenabwehr 106, 253, 351 f.
 - General~ 38–44, 368
 - negative Spezial~ 67, 252–254
 - positive Spezial~, *siehe* Resozialisierung
 - Sicherung 157 f.
 - Spezialprävention 40 f., 63 f., 368, 400
 - Vorrangverhältnis, *siehe* Vorrang
- Präventionswirkung der Strafe, *siehe* Akzeptanz
- präventive Untersuchungshaft (§ 112a StPO) 400
- Privilegierung 95–97
- probation* 23, 49, 295
- Probiervverfahren 151
- Prognose 8, 64, 78
- Grundformen 271–276
 - Legitimationsbedürftigkeit 286–288
 - Legitimationsgrundlage 254–259, 285
- Prognoseaussage, normative Relevanz 291 f., 299–302
- Prognosebegriff 8, 93, 363
- Prognoseforschung
- Bedeutung für die Strafaussetzung 241–319
 - Rezeption 242–247
- Prognoseinstrumente 276–281
- für die Strafaussetzung 294 f.
 - HCR-20 277 (Fn. 147), 278 (Fn. 150)
 - LSI-R 277 (Fn. 147)
 - MIVEA 254–257
 - mögliche Entwicklung für die Strafaussetzung 295–306
 - OGRS 278 (Fn. 148)
 - Static-99 282 f.
 - VRAG 278 (Fn. 150)
- Prognosemerkmale
- deskriptive ~ 278
 - Gewichtung 277
 - unbestimmte ~ 278
 - Wertung 277
- Prognosemethoden
- Anforderungen an die Verwendung 288–294
 - geschlossener Prognoseansatz 273
 - historische Entwicklung 64 f.
 - intuitive Prognose 269 f., 317 f.
 - idiographischer Prognoseansatz 274–276, 307–318
 - klinische Prognose 267, 307–318
 - Kombination 267 f.
 - methodische Zulässigkeit 292, 303–306
 - Nachvollziehbarkeit der Anwendung 289, 292 f.
 - nomothetischer Prognoseansatz 272–274, 294–307
 - normative Einordnung 247–259
 - offener Prognoseansatz 275, 281, 303 f.
 - rechtsstaatliches Prognostizieren (*Frisch*) 212–214
 - statistische, klinische und intuitive Prognose 260–264
 - statistische Prognose 264–267
 - Unterscheidungskriterien 264
 - Weiterentwicklung 268 f.
 - Zuverlässigkeit (Validität) 242–245, 282–285
- Prognosesachverhalt 212 f.
- Prognosetabelle 277–280
- Prognosevorschriften, *siehe* zukunftsbezogene Rechtsgrundlagen
- prognostische Schlussfolgerung 271
- prospektiv 363
- prozessual zulässiges Verhalten 286
- prozessuale Überzeugung 161 f. (Fn. 2)
- Psychiatrie 248, 260, 261 f.
- psychiatrisches Krankenhaus (§ 63 StGB) 82, 247
- Psychologie 248, 260
- Psychopathy 278 (Fn. 150)
- Qualität der Prognose, *siehe* Zuverlässigkeit der Prognose
- Querschnitt 213, 255
- rechtsfeindliche Einstellung 111 f., 340, 353; *siehe auch* bereichsübergreifende Bereitschaft zur Begehung von Straftaten
- rechtsstaatliches Prognostizieren (*Frisch*) 212–214
- Rechtsstaatsprinzip 85
- Rechtswohltat, *siehe* verdiente Strafe
- Reduzierung der ausgesetzten Freiheitsstrafe 405–409
- Reform des Sanktionenrechts 18; *siehe auch* Strafrechtsreform
- Reformbedarf
- Flexibilität des Widerrufsgerichts 407–409

- Freiheitsstrafe 15
- Zuständigkeit für die Widerrufsentscheidung 389 (Fn.269)
- Regelfall 209, 225; *siehe auch* Normalfall
- Regelungslücke 408f.
- Reichsstrafgesetzbuch 66
- Repression, *siehe* Schuldausgleich
- Resozialisierung 123–125, 353f.;
siehe auch Besserung
- Hilfen zur ~ 52–54, 370
- Vorrang der ~ 44–46, 139f., 170, 326, 373
- Resozialisierungsaussicht, *siehe* hinreichende Resozialisierungsaussicht
- Resozialisierungswirkung der Strafaussetzung 56; *siehe auch* empirische Befunde
- Resozialisierungsziel 84
- Restrisiko 120f.
- Reststrafenaussetzung, *siehe* Aussetzung des Strafrestes
- retrospektiv 360
- Rezeption der Prognoseforschung 242–247
- Richtigkeit der zukunftsbezogenen Beurteilung 66, 69; *siehe auch* Validität
- Risikobereich 113f., 114f.
- Abgrenzung von ~en 115, 352
- Risikofaktoren 105–107, 243, 277
- stabile personale ~ 309
- Risikoverteilung 139f.
- Rom-Statut 187f. (Fn. 90)
- Rückfall 57; *siehe auch* strafrechtliche Entwicklung
- gleichartiger ~ 59
- nach Sanktionsart 175 (Fn.46)
- ~quote 17
- ~vorschrift (§ 17 StGB a.F., § 48 StGB a.F.) 59f., 75, 329
- ungleichartiger ~ 59
- Rückfall-Entscheidung (BVerfG) 34 (Fn.90)
- Rückfallgefahr, vorübergehende 131–147
- Rückfallprognose 65, 150f., 230f.
- Rückfalluntersuchung 253, 277;
siehe auch Untersuchung des Bewährungsausgangs
- Rückfallwahrscheinlichkeit 266
- Rücknahme einer Begünstigung 48–50
- Sachkunde, eigene (§ 244 Abs. 4 StPO) 315f.
- Sachverständige 288f., 307f.
- bei Ablehnung der Strafaussetzung 315f.
- Sanktionenrecht 248
- Sanktionensystem, Stellung der Strafaussetzung 87
- Sanktionspraxis 30, 40
- Sanktionsvergleich, *siehe* Vergleich der Sanktionswirkungen
- Sanktionswirkungen, *siehe* Vergleich der Sanktionswirkungen
- Schädelkunde 1
- schädliche Wirkungen des Strafvollzugs 73; *siehe auch* Desintegration
- Scheitern; *siehe auch* Nichterfüllung der Aussetzungserwartung
- der Bewährung 326, 402f.
- von Primärsanktionen 17
- Schiedt 65, 277 (Fn.146)
- Schuldangemessenheit 26f., 399, 401f.;
siehe auch Verhältnismäßigkeit
- Schuldausgleich 22–38, 368
- schuldausgleichende Wirkung der Strafaussetzung 409
- Schulden-Fall (BayObLG) 77, 97, 112
- Schuldfähigkeit 286
- Schuldprinzip 26f., 27–31
- Schuldvergeltung 19
- Schuldenstreit 19f.
- schwere Vorsatztat 346
- Schwert des Damokles, *siehe* Damoklesschwert
- schwerwiegende Straftaten 343f.
- scuola positiva* 20
- Sechstes Strafrechtsreformgesetz 60
- Selbstbedienungsladen-Fall (OLG Zweibrücken) 4f., 390
- Senkung der Kriminalität 45
- Sensitivität 282
- sichere Gewähr 162f.
- Sicherheit der Erwartung 161–239
- Sicherheitsgrad 167
- Sicherung 157f.; *siehe auch* negative Spezialprävention
- durch den Strafvollzug 44–46
- Sicherungshaft (§ 453c StPO) 133 (Fn.192), 400
- Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) 63f., 247; *siehe auch* Maßregeln der Besserung und Sicherung
- Sinn und Zweck, *siehe* Auslegung
- situative Rahmenbedingungen 309

- Solange-Billigung der intuitiven
 Prognose 269
- sozial anerkannte Kreise 95–97, 117
- soziale Einbindung 45 f.; *siehe auch* normative Wertung
- Sozialprognose 8
- Spezialprävention 40 f., 63 f., 368, 400;
siehe auch empirische Befunde
- Vorrang der ~ 42–44
- Spezifität 282
- sprachliche Umkehrung 191 f.
- stabile personale Risikofaktoren 309
- Static-99 282 f.
- statistische Angaben
- Anteil an Strafaussetzungen 16
 - Anteil an Strafaussetzungen bei kurzer Freiheitsstrafe 17 f.
 - Anteil der Widerrufsgründe 2 (Fn.2)
 - Anteil unbedingter Freiheitsstrafen 15 f.
 - Anzahl der Strafaussetzungen 1 (Fn.1)
 - Bewährungszeiten 300 (Fn.242)
 - Rückfall nach Sanktionsart 175 (Fn.46)
 - Rückfallquote 17
 - Widerrufsquote 17
- statistische Optimierung 316
- statistische Prognose 264–267; *siehe auch* Prognosemethoden
- Stellung der Strafaussetzung im Sanktionensystem 87
- Stigmatisierung 47
- Störvariable, *siehe* Drittvariable
- Strafandrohung, Eskalation der 325 f.
- Strafaussetzung; *siehe auch* statistische Angaben
- Ablehnung 315 f., 402
 - Akzeptanz 9 f., 43
 - Aufgabe 90, 105, 170, 253, 316
 - Ausnahmecharakter 38 f.
 - Ausschlussgründe 60 f.
 - Begründungsbedürftigkeit 24 f., 158 f., 208 f.
 - Begründungsebenen 13–71
 - durch das neue Gericht 381 f., 384 f., 387
 - Frühformen 14
 - Resozialisierungswirkung 56
 - schuldausgleichende Wirkung 409
 - Stellung im Sanktionensystem 87
 - Weiterentwicklung 87, 408 f.
 - Ziele 10, 54 (Fn.179), 321, 325 f.
- Strafbedürfnis 405–407
- Strafbefehl-Entscheidung (BVerfG) 34 (Fn.90)
- Strafbegründung 18–21
- Strafe
- neue ~ 406 f.
 - Reduzierung der ausgesetzten ~ 405–409
 - verdiente ~ 22–24
- Straferlass (§ 56g StGB) 51 f., 394 f.
- Strafgefangenen-Entscheidung (BVerfG) 137 f. (Fn.217)
- Strafpraxis, *siehe* Sanktionspraxis
- Strafrecht, normatives Grundverständnis 99 f.
- strafrechtliche Entwicklung 57–62;
siehe auch Rückfall
- bisherige ~ 168 f., 204 f.
- strafrechtliche Vorbelastung 16
- Strafrechtsreform 13, 14–18, 33 f., 58, 61, 329
- Erstes Strafrechtsreformgesetz 15, 39, 47, 52, 59, 73, 330, 356, 409
 - Zweites Strafrechtsreformgesetz 15, 356
 - Sechstes Strafrechtsreformgesetz 60
- Strafrestrausssetzung, *siehe* Aussetzung des Strafrestes
- Strafschärfung, Widerruf als schuldangemessene ~ 399
- Straftat; *siehe auch* Bagatelldelikt
- Anhaltspunkte für weitere ~en 101 f., 144, 234, 331
 - Art und Schwere der ~en 75 f., 108, 335 f.
 - Ausnahmetat 342
 - bereichsübergreifende Bereitschaft zur Begehung von ~en 111 f., 352 f.
 - einschlägige ~ 77
 - Fahrlässigkeitstaten 333
 - Gelegenheitsdelikte 333
 - Häufigkeit und Schwere der ~en 112, 145
 - Jedermann delikte 76
 - lange zurückliegende ~ 391–393
 - schwere Vorsatztat 346
 - schwerwiegende Straftaten 343 f.
 - Zufallsdelikte 333
- Strafvollzug 46 f., 137; *siehe auch* Einwirkung des Strafvollzugs
- schädliche Wirkungen 73
 - Vollzugsziel 137
- Strafvollzugsgesetz (StVollzG) 137 f.

- Strafzumessung 18–21
- § 46 StGB 58
 - bei laufender Bewährung 385
 - durch das neue Gericht 380, 383 f.
 - flexible Instrumente der ~ 34 f.
 - im Verlauf der strafrechtlichen Entwicklung 56–70
 - tatproportionale ~ 61 f.
- Strafzwecke 18 ff.
- historische Systematik 19 (Fn. 26)
 - Systematik 18 (Fn. 25)
- strukturierende Hilfsmittel (Prognose) 280 f.
- Strukturmodell klinisch-idiographischer Urteilsbildung (*Dahle*) 307–310
- Strukturprognose 245 f.
- Subsumtion 180, 187 f.
- sursis* 23, 52, 60
- Symptom 362
- Symptomat 75
- Systematik
- systematische Auslegung, *siehe* Auslegung
 - Strafaussetzung 21 f.
 - Widerruf 323 f.
- Tapetenbordüren-Fall (BayObLG) 136, 167 f.
- Tat, *siehe* Straftat
- ~ der Verurteilung, *siehe* abgeurteilte Tat
- Täterprognose, *siehe* Sozialprognose
- Tatgericht, neues 379
- Freiheitsstrafe 387 f.
 - Geldstrafe 382, 386
 - Strafaussetzung 381 f., 384 f., 387
 - Strafzumessung 380, 383 f.
 - Vorrangstellung 382 f.
- tatproportionale Strafzumessung 61 f.
- Tatsachen 179
- unaufklärbare ~ 192–205
- Tatsachengrundlage, unzureichende 208–210
- Tatursachen, *siehe* Gründe der Tatbegehung
- Tauglichkeit 290–292, 293 f.
- Teileinstellung bei mehreren Taten (§ 154 StPO), *siehe* Einstellung des Verfahrens
- Teilrisiken 119 f.
- Teilwiderrief 398
- Teleologie, *siehe* Auslegung, Sinn und Zweck
- Theorien 271
- Therapie 127, 135 f., 140, 297, 315, 353; *siehe auch* Ansprechbarkeit
- Verhaltens~ 136, 171
- Therapiebereitschaft 131 f.
- Treffsicherheit 282
- Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung 256
- Übermaßverbot 26
- Überwindung der Tatursachen 106; *siehe auch* Gründe der Tatbegehung
- Überzeugung, prozessuale 161 f. (Fn. 2)
- Ubiquitätsthese 74 (Fn. 5), 100
- ultima ratio* 15, 327
- Umfang
- der Aussetzungserwartung 331, 350 f.
 - der Erwartung, *siehe* Erwartung künftiger Straffreiheit
 - der Straffreiheit 74–121
- Umgang mit Nichtwissen 71
- Umstände nach der neuen Tat (§ 56f StGB) 364 f.
- unabhängige Variable, *siehe* Variable, abhängige
- unaufklärbare Tatsachen 192–205
- Unaufklärbarkeit (Gründe der Tatbegehung) 233 f.
- unbestimmte Prognosemerkmale 278
- unbestimmter Rechtsbegriff 180–182
- unbeträchtliches Gewicht 354 f.
- unbillige Härten 20
- Unerlässlichkeit (§ 47 StGB) 119 f.
- Ungehorsamsstrafe 325
- ungleichartiger Rückfall 59
- ungünstige Prognose 361
- Unkenntnis, *siehe* Nichtwissen
- Unschuldsumutung 100, 193–195, 379
- Unsicherheiten bei der Erwartungsbildung 185–211
- Unterbringung
- in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) 82, 247
 - in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) 64, 247
 - in der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) 63 f., 247
- Unterscheidungskriterien der Prognosemethoden 264
- Untersuchung des Bewährungsausgangs 301 f.

- Untersuchungshaft (§ 112 StPO) 54
 (Fn. 179), 193, 196 f.
- Anrechnung der ~ (§ 51 StGB) 36 (Fn. 97)
 - Haftgrund der Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO) 400
- Unverbrüchlichkeit des Rechts 57;
siehe auch Generalprävention
- unzureichende Tatsachengrundlage 208–210
- Ursache 271, 296–298
- ~n der Kriminalität 68, 315
 - ~n der Tatbegehung, *siehe* Gründe der Tatbegehung
- Validierung 282 f., 295
- Validität 282–285; *siehe auch* Zuverlässigkeit der Prognose
- Variable
- abhängige ~ 175, 272 f., 296–298, 302 f.
 - Dritt~ 273, 297–299
 - Stör~, *siehe* Dritt~
 - unabhängige ~, *siehe* abhängige Variable
- verdiente Strafe 22–24
- Verfassung 25–27
- verfassungskonforme Auslegung, *siehe* Auslegung
- Vergeltung, *siehe* Schuldausgleich
- Vergleich der Sanktionswirkungen 147–153, 370 f.
- Verhaltenstherapie 136, 171; *siehe auch* Therapie
- Verhältnismäßigkeit 3–6, 79, 87 f., 374, 390–409; *siehe auch* Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Schuldangemessenheit
- § 62 StGB 120 (Fn. 154)
 - bei Strafmilderungen 35 f.
 - Differenzierung aus Gründen der ~ 33, 94
 - krasses Missverhältnis 398
- Verlängerung der Bewährungszeit, *siehe* Bewährungszeit
- Versuchsgruppe 273 f., 297 f.
- Verteidigung der Rechtsordnung (§ 56 Abs. 3 StGB) 39 f., 43; *siehe auch* Generalprävention
- Vertrauen
- in die Beurteilung einer Besserung 68
 - in die justizielle Praxis 9, 318
 - in die Kompetenz der Fachdisziplin 275 f.
 - in die Unverbrüchlichkeit des Rechts 57
- Vertrauensbildung (Prognose) 273 f.
- Verurteilung 109–114; *siehe auch* abgeurteilte Tat
- als Warnung, *siehe* Warnung
 - vollständige Straffreiheit 82 f., 335 f.
 - Vollzugsziel 137
- von *Liszt* 19 f., 48, 49, 149 (Fn. 247), 268
- Vorbelastung, strafrechtliche 16
- Vorhersage 63–70; *siehe auch* Prognose
- künftiger Straftaten 7 f.
- Vorhersagequalität, *siehe* Zuverlässigkeit der Prognose
- Vorhersehbarkeit 91–93
- vorläufige Entlassung (§ 23 StGB a. F.) 20, 66–69; *siehe auch* Aussetzung des Strafrestes
- vorläufige Maßnahmen vor Widerruf der Aussetzung (§ 453c StPO), *siehe* Sicherungshaft
- Vorleben (§ 56 Abs. 1 Satz 2 StGB) 111
- Vorrang
- der Resozialisierung 44–46, 139 f., 170, 326, 373
 - der Spezialprävention 42–44
- Vorrangstellung des neuen Gerichts 382 f.
- Vorstrafen, *siehe* strafrechtliche Entwicklung
- Vorwegnahme der Widerrufsentscheidung 385
- Vorwerfbarkeit 62
- VRAG 278 (Fn. 150)
- Wach* 329
- Wahrnehmungen 179
- Wahrscheinlichkeit 64, 172–174, 250 f., 370 f.
- Differenzierung des ~sgrads 173 f.
 - hohe ~ (§ 56f Abs. 2 StGB) 375 f.
 - Rückfallwahrscheinlichkeit 266
- Wahrscheinlichkeitsaussage 273
- Warnfunktion der Verurteilung 344–347
- Warnung, Verurteilung als ~ 75, 78, 79
- § 48 StGB a. F. 59
 - § 56 Abs. 1 Satz 1 StGB 52, 89, 104, 147
- Weisungen (§ 56c StGB) 37, 104
- Verstoß gegen ~ während der Führungsaufsicht (§ 145a StGB) 325
- Weiterentwicklung
- der Strafaussetzung 87, 408 f.
 - von Prognoseansätzen 268 f.

- Wencker-Entscheidung (BVerfG) 31
Wertung von Prognosefaktoren 277
wertvolles Hilfsmittel 264–267
Widerruf
– Anteil der ~sgründe 2 (Fn.2)
– als Druckmittel 324f.
– als schuldangemessene Strafschärfung 399
– einschränkende Auslegung 321–411
– Funktion 324–327
– Teil~ 398
– vorläufige Maßnahmen (§ 453c StPO), *siehe* Sicherungshaft
– Vorwegnahme der ~sentscheidung 385
– Zuständigkeit für die Entscheidung 389 (Fn.269)
Widerrufsandrohung 47 f.
– Eskalation der ~, *siehe* Eskalation der Strafandrohung
Widerrufsgericht 379
– Flexibilität des ~ 407–409
– Zuständigkeit 352 f., 389 (Fn.269)
Widerrufsquote 17
Wiederholungsgefahr, *siehe* Rückfallgefahr; *siehe auch* präventive Untersuchungshaft
Wiederholungstat, *siehe* Rückfall
Willkürverbot 368
Wirkprognose 151, 231 f.
Wirkung der Strafaussetzung 409
Wirkung der Strafe 26 f.; *siehe auch* empirische Befunde
– Akzeptanz der begrenzten Präventions~ 27, 67
Wirkung des Strafvollzugs 147
– überlegene ~ 157
Wissenschaftstheorie 271
Wissensstand, *siehe* Forschungsstand
Wortlaut
– „auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs“ 54, 83, 154, 219, 375, 388
– Auslegung nach dem ~, *siehe* Auslegung
– „keine Straftaten mehr“ 103 f., 234, 304
Zeitraum der Straffreiheit 121–159
– Differenzierung 122
Ziele der Strafaussetzung 10, 54 (Fn.179), 321, 325 f.; *siehe auch* Aufgabe der Strafaussetzung; Begründungsebenen der Strafaussetzung
Zitierweise 12
zivilrechtliche Verstöße 85
Zufallsauswahl 297–299
Zufallsdelikte 333
zukunftsbezogene Beurteilung 66–69; *siehe auch* Prognose
– Richtigkeit der ~ 66, 69
zukunftsbezogene Rechtsgrundlagen 63 f., 247
– gemeinsame Fragestellung der ~ 250 f.
Zumutbarkeit 37, 403
Zurückstellung der Strafvollstreckung (§ 35 BtMG) 115, 141–143; *siehe auch* Betäubungsmittelabhängigkeit
Zusammenhang
– inhaltlicher 58–61, 75–79, 107
– innerer 329, 345, 346 f.
– kriminologischer 75, 109
– mit der früheren Tat (§ 56f Abs.1 Satz 1 StGB) 328–336, 351–353
Zusammentreffen von persönlichen und situativen Umständen 165–167, 181, 230
Zuständigkeit
– für die Schuldfeststellung 194, 197–201
– für die Strafzumessung 110–114
– für die Widerrufsentscheidung 352 f., 389 (Fn.269)
Zuverlässigkeit der Prognose 242–245, 282–285
Zweifelsatz 185–211, 205–207, 217
Zweites Strafrechtsreformgesetz 15, 356